

christoph ammann | birgit christensen
lorenz engl | margot michel

würde der Kreatur

ethische und rechtliche Beiträge
zu einem umstrittenen Konzept

Schulthess S 2015

Stohner Nils, Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO, Diss., Bern 2006.

Teutsch Gotthard M., Die «Würde der Kreatur». Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern/Stuttgart/Wien 1995.

von der Pfordten Dietmar, Tierwürde nach Analogie der Menschenwürde?, in: Brenner Andreas (Hrsg.), Tiere beschreiben, Erlangen 2003 105–123.

Wildhaber Luzius, Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Basel 1992.

Materialien

Botschaft betreffend das Europäische Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) und das Zusatzprotokoll vom 12. Januar 1998 über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen vom 12. September 2001, BBl 2001 271 ff. (zit.: «Botschaft Biomedizinvention»).

Botschaft zum Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen (Embryonenforschungsgesetz, EFG) vom 20. November 2002, BBl 2003 1163 ff. (zit.: «Botschaft Embryonenforschungsgesetz»).

Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 12. September 2001, BBl 2002 29 ff. (zit.: «Botschaft Transplantationsgesetz»).

Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE), Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme 22/2013, Bern, November 2013, <http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03878/03882/index.html?lang=de> (besucht am 27.12.2014).

Die «tierliche Person» als Tertium datur

Eine Extrapolation aus aktuellen tierschutzrechtlichen Subjektivierungsansätzen und kritische Reflexion aus feministischer Perspektive

SASKIA STUCKI

A. Einleitung

Der Tieren zugewiesene Rechtsstatus und Rechtsschutz bestimmt sich anhand einer (vermeintlich einfachen) dualistischen Negativlogik entlang der grundlegenden Zweiteilung der in der Rechtsordnung auftretenden Entitäten in Rechtssubjekte und Rechtsobjekte.¹ Auf der mit Rechten ausgestatteten Seite der Rechtssubjekte befinden sich ausschliesslich zwei Arten von Rechtspersonen: die natürliche und die juristische Person, *tertium non datur*.² Tiere sind *de lege lata* weder natürliche noch juristische Personen und entsprechend keine Rechtssubjekte, sondern werden als rechtlöse und überdies eigentumsfähige Rechtsobjekte erfasst. Dieser bare Objektstatus steht aber in Widerspruch zu einer sich zunehmend abzeichnenden Subjektivierungstendenz im geltenden Tierschutzrecht, welches bereits konkrete Ansätze für einen subjektiven Rechtsstatus und -schutz von Tieren bereitstellt. Diese aktuellen Subjektivierungsansätze geben Anlass dazu, den Objekt- und Eigentumsstatus der Tiere zu über- und die im bestehenden Recht konzeptuell angedeutete tierliche Subjektivität weiter- und zu Ende zu denken. Insbesondere die verfassungs- und tierschutzrechtlich verankerte Würde des Tieres lässt mit Blick auf das auf der Menschenwürde basierende Grund- und Menschenrechtssystem eine Entwicklung des Tierschutzes hin zu einem subjektiven Rechtsschutz von Tieren als Rechtspersonen mit gewissen «Grund- und Tierrechten» absehbar, zumindest aber denkbar erscheinen.³ Diese mögliche Fortentwicklung des Tierschutzrechts soll im Folgenden auf der Basis der bestehenden Subjektivierungsansätze betrachtet und kritisch gewürdigt werden.

¹ Rechtssubjekte sind Trägerinnen von Rechten, während Rechtsobjekte Gegenstand von Rechten sind. Forstmoser/Vogt 135.

² Vgl. Steinauer 52; das Personenrecht enumeriert mit Art. 11 und 53 ZGB abschliessend, wer Person im Rechtssinne und somit rechtsfähig ist: Es sind dies die natürlichen und juristischen Personen.

³ Siehe etwa Strunz 123.

B. Aktuelle tierschutzrechtliche Subjektivierungsansätze

I. «Tiere sind keine Sachen» – Die Entsachlichung von Tieren

Die grundlegende Zweiteilung der Rechtsordnung in Rechtsobjekte und Rechtsobjekte kongruiert traditionell mit jener in Personen und Sachen. Entsprechend wurden Tiere bis ins Jahr 2003 vorbehaltlos in die Kategorie der Sachen eingeordnet. Dieser Sachstatus war indes schwerlich mit der seit 1992 in der Bundesverfassung proklamierten Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV) vereinbar und entsprach überdies kaum noch dem gesellschaftlichen Empfinden.⁴ Bereits 1989 stellte das Bundesgericht fest, dass sich die Grundeinstellung der Gesellschaft gegenüber Tieren im Sinne einer Mitverantwortung für diese Lebewesen geändert habe. Tiere würden als empfindende Mitgeschöpfe anerkannt und durch den ethischen Tierschutz weiter gehend und anders geschützt als leblose Sachen.⁵ Ein Jahr später bestätigte das Bundesgericht, dass Tiere «mehr als blosse Vermögenswerte» seien. Vielmehr sei Tieren «ein nicht ohne weiteres zu ersetzender, eigenständiger Wert zuzuerkennen».⁶ Mit dem 2003 in Kraft gesetzten Grundsatzartikel 641a ZGB («Tiere sind keine Sachen», Abs. 1)⁷ wurden Tiere formal von ihrem Sachstatus befreit. Erklärtes Ziel dieser Gesetzesrevision war es, der gewandelten gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Tieren Rechnung zu tragen und die Rechtsstellung der Tiere zu verbessern.⁸ Obwohl nicht intendiert,⁹ wurde die klassische Zweiteilung der Rechtsordnung durch die Abgrenzung der Tiere von den Sachen insoweit zugunsten einer Dreiteilung aufgebrochen, als Tiere neu weder Personen noch Sachen sind, sondern eine gesonderte Kategorie von zwischen Personen und Sachen angesiedelten Rechtsobjekten mit eigener zivilrechtlicher Stellung bilden.¹⁰ Tiere verbleiben damit zwar als Rechtsobjekte ohne Rechtsfähig-

4 BBl 2002 4168; auch Goetschel/Bolliger 145; zur Unvereinbarkeit des Sachstatus mit der Tierwürde vgl. Strunz 8–10.

5 BGE 115 IV 248, 254 E. 5.a.

6 BGE 116 IV 364, 366 E. 1.a.

7 Nahezu identische sachenrechtliche Sonderregelungen für Tiere finden sich in Deutschland (§ 90a Bürgerliches Gesetzbuch), Österreich (§ 285a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Liechtenstein (Art. 20a Sachenrecht).

8 BBl 2002 4166 und 4168.

9 «[...] es soll keine neue rechtliche Kategorie für Tiere geschaffen werden», BBl 2002 4168; Wiegand Rz 4.

10 Goetschel/Bolliger 146; Domej Rz 3.

keit, nehmen in der Rechtsordnung als Lebewesen mit eigenen Interessen aber bereits einen Platz als *Drittes*, als entsachlichtes *Rechtsobjekt sui generis* ein.¹¹

In Anbetracht der geringen praktischen Auswirkung, welche diese Grundsatzbestimmung aufgrund des in Art. 641a Abs. 2 ZGB normierten Vorbehalts¹² zu entfalten vermag, ist freilich umstritten, ob es sich dabei lediglich um juristische «Begriffskosmetik»¹³ handelt oder ob ihr immerhin «rechtspolitische Signalwirkung»¹⁴ zukommt. Jedenfalls bekräftigt Art. 641a Abs. 1 ZGB die Anerkennung von Tieren als lebende und fühlende Mitgeschöpfe für die gesamte Rechtsordnung und verankert gleichermassen eine (symbolisch verbleibende)¹⁵ Absage an die pure Verdinglichung von Tieren als rechtliches Prinzip, das bei der Gestaltung und Interpretation von geltendem und zukünftigem Recht umfassend zu berücksichtigen ist.¹⁶ Ungeachtet ihres gegenwärtig primär deklaratorischen Charakters kann die Entsachlichung der Tiere durchaus als «Grundstein eines Statuswechsels»¹⁷ gewürdigt werden und die formale Aufwertung des tierlichen Rechtsstatus einen Ansatz für die substanziale Bestimmung von Tieren bieten. So hat die Aufbrechung des Dualismus von Person und Sache Raum für eine besondere Rechtsstellung der Tiere geschaffen, die es zukünftig konkret auszugestalten gilt, was zugleich die Chance einer Neupositionierung der Tiere im Recht in sich birgt.¹⁸ Dieser eigenständige Rechtsstatus der Tiere ist zwar aktuell (noch) nicht jener eines Rechtsobjekts, kann aber auch nicht mit dem reinen Objektstatus zutreffend erfasst werden, ist der Rechtsobjektstatus *sui generis* doch gerade Ausdruck einer Anerken-

11 Vgl. Jedelhauser 105 und Gruber, Rechtsschutz, 22 f.

12 «Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.» Der Grundsatz, dass Tiere keine Sachen sind, erfährt damit eine beträchtliche Relativierung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Tiere rechtlich weitgehend *statt als* Sachen *wie* Sachen zu behandeln sind. Siehe Wiegand Rz 8; erschwerend hinzukommt, dass die in Art. 641a Abs. 2 ZGB referenzierten privatrechtlichen Sonderregelungen für Tiere praktisch nur Heimtiere bzw. deren Eigentümer privilegieren. Siehe dazu Goetschel/Bolliger 147.

13 Siehe etwa Medicus 481.

14 Siehe etwa von Harbou 581.

15 Zur Diskrepanz zwischen theoretischer Entsachlichung und praktischer Verdinglichung siehe unten C.I.1.

16 Maier, Paradigmenwechsel, 126; vgl. auch Lorz 476.

17 Raspé 278.

18 Gruber, Rechtsschutz, 23; Strunz 116 f. weist darauf hin, dass der tierliche Rechtsstatus *de lege lata* nur negativ («keine Sache»), nicht aber positiv definiert ist und legt als nächsten Schritt die Einräumung einer Subjektstellung nahe; vgl. auch von Loeper, Einführung, Rz.119 f.

nung der aus der spezifischen Nicht-Objektivität fließenden gesteigerten Schutzwürdigkeit der Tiere.

II. Die Würde des Tieres

1. Die Würde der Kreatur in der Bundesverfassung

Als weltweit erstes Land gewährt die Schweiz seit 1992 einen verfassungsrechtlichen Schutz der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV), welche als direkt anwendbares, allgemeines Verfassungsprinzip in der gesamten Rechtsordnung Geltung beansprucht.¹⁹ Grundsätzlich lassen sich zwei gegensätzliche Lesarten der kreatürlichen Würde unterscheiden, die hinsichtlich des Verhältnisses zur Menschenwürde entweder auf eine konzeptuelle Diskontinuität oder Kontinuität verweisen. Während die eine Auslegungsvariante von einer kategorialen Differenz zwischen der Menschenwürde und der Würde der Kreatur ausgeht und die normativen Gehalte der beiden Würdekonzeppte entsprechend voneinander abgrenzt,²⁰ konzipiert der andere Auslegungsstrang die kreatürliche Würde in Anlehnung an die Menschenwürde und überträgt deren zentralen Bedeutungsgehalte auf diese.²¹ Letztere Ansicht wird unter anderem mit dem in der Gesetzgebungs- und Auslegungsdogmatik anerkannten Grundsatz der einheitlichen Gesetzsterminologie untermauert, wonach derselbe Begriff im gleichen Erlass nicht gänzlich unterschiedliche Bedeutungen aufweisen und mit dem Begriff der Würde der Kreatur damit im Kern nichts vom bestehenden Begriff der Menschenwürde fundamental Verschiedenartiges bezeichnet werden sollte.²² Der Auffassung einer jedenfalls konzeptionellen Affinität dieser beiden Würdekonzeptionen scheint auch das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zu folgen, wenn es ausdrücklich auf die «Nähe zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde» verweist und ferner in Bezug auf die Würde der Kreatur festhält, dass, «auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf», sie doch verlange, «dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert

19 BGE 135 II 384, 391 E. 3.1; Steiger/Schweizer Rz 8; bloss sektorale Geltung wäre mit dem Prinzip der Würde der Kreatur als grundsätzlichem Bekenntnis unvereinbar, Saladin 368.
20 Vertreten wird diese Ansicht etwa von Balzer/Rippe/Schaber 41–50; weitere Begründungsstränge für eine konzeptuelle Trennung von Menschen- und kreatürlicher Würde finden sich bei Michel 105.
21 Michel 104.

22 Praetorius/Saladin 85 f.; auch Leimbacher, Würde, 91; Hinweise zu weiteren Begründungen einer konzeptuellen Wesensverwandtschaft zwischen Menschenwürde und Würde der Kreatur bei Michel 105 f.

und gewertet wird wie über Menschen».²³ Das Verfassungsprinzip der Würde der Kreatur überträgt demnach den im Humanbereich entwickelten Würdebegriff dem Grundsatz nach auf nichtmenschliche Lebewesen,²⁴ wobei ungeachtet des gemeinsamen Begriffskerns freilich keine vollständige Übereinstimmung der normativen Gehalte postuliert wird.²⁵

Konkret bringt der Begriff der Würde der Kreatur die rechtliche Anerkennung von Tieren als Wesen mit *Eigenwert und Eigenzwecklichkeit* zum Ausdruck, die ein individuelles eigenes Gut besitzen, individuelle Ziele verfolgen und als Individuum eine organische Einheit bilden.²⁶ Tiere sind als Träger der kreatürlichen Würde in ihrer Subjekthafteit geschützt, *um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen* und in Besitz eines inhärenten Werts jenseits und unabhängig von der Nutzbarmachung durch den Menschen.²⁷ Die Anerkennung dieser spezifischen Eigenwertigkeit und Subjekthafteit verbietet es, Tiere als reine Objekte, als blosse Mittel zur Befriedigung fremder (menschlicher) Interessen zu behandeln und steht somit in eklatantem Gegensatz, wirkt aber begrenzt auch als Korrektiv zur masslosen und allgegenwärtigen Herabwürdigung und Verdinglichung von Tieren.²⁸ Ein generelles Primat menschlicher Interessen bzw. ein grundsätzlicher Nachrang tierlicher Interessen ist jedenfalls nicht mit der Würde der Kreatur vereinbar, würde dies doch deren Kerngehalt aushöhlen und diese dadurch zur blossen Leerformel verkommen.²⁹

2. Die Würde des Tieres im Tierschutzgesetz

Seit Inkrafttreten des revidierten Tierschutzgesetzes (2008) findet die Würde des Tieres auch im einfachgesetzlichen Tierschutzrecht ausdrückliche Anerkennung als Schutzgut³⁰ und wird dort zugleich konkretisiert als *Eigenwert*

23 BGE 135 II 384, 403 E. 4.6.1; BGE 135 II 405, 415 E. 4.3.4.

24 So Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Entscheid b. 595 vom 20. Februar 2009, E. 3.2.

25 Die mit der Würde der Kreatur bezeichnete spezifische Eigenwertigkeit weicht nur graduell, nicht aber grundsätzlich von der Menschenwürde ab. Stohner 102; vgl. auch Michel 106 und Leimbacher, Würde 92.

26 Balzer/Rippe/Schaber 43 f.; Richter 390; Goetschel 143; diesen Eigenwert besitzen Tiere von sich aus – er kann von der Rechtsordnung daher nur anerkannt, nicht aber zuerkannt werden, Schneider 232.

27 Vgl. Michel 108, Camenzind 181 und Stohner 104.

28 Vgl. Saladin/Schweizer Rz 116, Bolliger/Richner/Rüttimann 46 und Krepper 1153.

29 Schweizer Rz 16; Michel 107.

30 Der Schutz der tierlichen Würde oder des tierlichen Eigenwerts stellt im traditionell pathozentrisch geprägten Tierschutzrecht global eine neuartige Entwicklung dar, die

des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss (Art. 3 lit. a Satz 1 TSchG). Eine Missachtung der Tierwürde liegt gemäss der Legaldefinition allerdings nur vor, wenn eine Belastung³¹ des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann (Art. 3 lit. a Satz 2 TSchG). Damit hat sich der Gesetzgeber unmissverständlich für eine *relative Würdekonzep-tion* entschieden, d.h. für eine solche, die einer Interessenabwägung zugänglich ist.³² Die Würde des Tieres rangiert damit im aktuellen Tierschutzrecht – und hier zeigt sich der markanteste Unterschied zur Menschenwürde – nicht als absoluter, sondern als «einschränkbarer und verhandelbarer Wert».³³ In der bei jeder Belastung erzwungenen Güterabwägung liegt gegenwärtig eine wesentliche Funktion der Tierwürde, was im Ergebnis immerhin eine Rechtfertigungspflicht bedeutet.³⁴ Im Übrigen gilt auch die verfassungsmässig verankerte kreatürliche Würde nach nahezu einhelliger Ansicht nicht als absoluter Wert, was angesichts der realen Verhältnisse, in denen Tiere systematisch zum blossen Objekt und Mittel für menschliche Zwecke degradiert werden (siehe unten C.1.1), zumindest in praktischer Hinsicht ernüchternderweise zuzutreffen scheint.³⁵ Jedoch ist in dieser konsequentialistischen Würdekonzep-tion

bisher erst in wenigen nationalen Tierschutzgesetzgebungen stattgefunden hat. So aber etwa Art. 1 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes («Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen») oder Art. 1a des niederländischen Tierverschutzgesetzes (*Wet op de dierproeven*), das den intrinsischen Wert von Tieren anerkennt («*erkenning van de intrinsieke waarde van het dier*»); auch der deutsche Tierminus der Mitgeschöpflichkeit (§ 1 des deutschen Tierschutzgesetzes) ist als Ausdruck der Anerkennung eines intrinsischen Wertes zu werten. Vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, § 1 TierSchG, Rz 4.

31 Eine Belastung liegt nach Art. 3 lit. a Satz 3 TSchG insbesondere vor, wenn dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, oder wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

32 Michel 104.

33 Kley/Sigrist 38; vgl. auch Bolliger/Richner/Rüttmann 49.

34 Richter 334.

35 Vgl. nur Steiger/Schweizer Rz 8, Rippe 90, Balzer/Rippe/Schaber 48 und Michel 107; schliesslich ist der Würde der Kreatur gemäss Art. 120 Abs. 2 BV lediglich «Rechnung zu tragen». Vgl. dazu Leimbacher, Würde, 96; die Annahme eines mit der Menschenwürde vergleichbaren normativen Gewichts, d.h. eines absoluten Werts, der Tierwürde scheint «wenig plausibel, da eine solche Position praktische Konsequenzen hätte, die niemand zu akzeptieren bereit wäre», Balzer/Rippe/Schaber 49; nähme man die Tierwürde als absoluten Wert ernst, müssten die meisten der gegenwärtig praktizierten Formen der Tier-nutzung als völlige Instrumentalisierung der Tiere illegalisiert werden – dies entspräche indes kaum der Gesetzesintention. Siehe Kley/Sigrist 38; dazu auch Stohner 118.

durchaus eine paradox anmutende und massgeblich von Praktikabilitätsüberlegungen geleitete Absonderlichkeit zu sehen, bezeichnet der der Deontologie entstammende Begriff der Würde doch einen absoluten Wert und bildet die «Negation konsequentialistischer Kalkulationen» gerade einen Kerngehalt des Würdegedankens.³⁶ So mag eine relative Tierwürdekonzep-tion unter den vorherrschenden Bedingungen praktisch zwar unausweichlich sein, philosophisch lässt sich diese hingegen kaum (widerspruchsfrei) begründen.³⁷ Diese Diskrepanz generiert m.E. einen starken Impuls für die kohärente Weiterentwicklung des Rechtsbegriffs der Würde des Tieres, bei dem es sich unverkennbar um ein naturrechtliches Konzept handelt,³⁸ das zwar der gesetzli-chen Umsetzung, Konkretisierung und Ausgestaltung bedarf, im Kern jedoch auf einen überpositiven, ausserrechtlichen Inhalt verweist und sich somit der exklusiven positivrechtlichen Deutungshoheit entzieht.³⁹ Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der philosophischen Kohärenz und einheitlichen Rechtssystematik wäre eine konsequente Annäherung der Tierwürde an eine absolute, an der Menschenwürde orientierte Würdekonzep-tion denkbar und wünschenswert.⁴⁰ Die verfassungsrechtlich verbürgte Würde der Kreatur liefert damit einen wertvollen Ansatz zur rechtlichen Institutionalisierung der tierlichen Subjekthafteit und Eigenwertigkeit, dessen Potenzial es erst noch voll auszuschöpfen gilt.

36 Engi 81; vgl. auch Rippe 91.

37 Camenzind 181; Kley/Sigrist 38 werfen zu Recht die Frage auf, warum Tieren im Recht ein so hoher Eigenwert zugesprochen wird, der dann aber effektiv nicht eingehalten und von Fall zu Fall einer Interessenabwägung unterworfen wird.

38 Nicht anders ist die Aussage des Bundesgerichts zu deuten, wonach die Würde der Kreatur in der Bundesverfassung «als etwas Existierendes vorausgesetzt» sei. BGE 135 II 384, 391 E. 3.1; ähnlich, Jedelhauser 65.

39 Anders Leimbacher, Würde, 100 f. Ihm zufolge ist die Würde der Kreatur im Zuge ihrer positivrechtlichen Festschreibung in einen autonomen Rechtsbegriff erwachsen. Auch Leimbacher stellt jedoch nicht in Abrede, dass die ausserrechtliche Diskussion über den Begriff der Würde der Kreatur den Inhalt des Rechtsbegriffs speist.

40 Vgl. Engi 81; in diesem Sinne wird bereits über einen absoluten Kerngehalt der Würde der Kreatur diskutiert. Siehe etwa Stohner 120–132.; auch Leimbacher, Würde, 97 fordert unter Verweis auf die Tatsache, dass zu jeder Würde «ein Bereich absoluter Unantastbarkeit gehört» – und damit die Rede von einer Würde der Kreatur überhaupt Sinn macht – einen beständigen Kern der Würde ein, der eine absolute, nicht überschreitbare Grenze setzt.

III. Ethisches Tierschutzrecht – Interessenschutz um der Tiere selbst willen

1. Das Prinzip des ethischen Tierschutzes

Modernes Tierschutzrecht gründet auf dem Prinzip des *ethischen Tierschutzes*, d.h. auf dem moralischen Postulat, dass Tiere als empfindungsfähige Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen zu schützen sind.⁴¹ Der ethische Tierschutz anerkennt einen Eigenwert⁴² und eigene Interessen der Tiere als lebende und fühlende Wesen und deren *intrinsic Schutzwürdigkeit* «ausserhalb des Fadenkreuzes menschlicher Interessen».⁴³ Ethisches Tierschutzrecht verweist in der Regel auf vier Schutzgüter: das Wohlergehen, die Unversehrtheit, die

41 Siehe zum ethischen Tierschutz statt vieler Teutsch 59 f.; das Grundbekenntnis zum ethischen Tierschutz bekräftigte das Bundesgericht 1989: «Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier hat sich jedoch mit der Zeit im Sinne einer Mitverantwortung für diese Lebewesen zum sogenannten «ethischen Tierschutz» [...] entwickelt, [...] welcher das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, als Mitgeschöpf anerkennt», BGE 115 IV 248, 254 E. 5. a.

42 Insofern überschneiden sich die Grundsätze der kreatürlichen/tierlichen Würde und des ethischen Tierschutzes, da die Annahme eines tierlichen Eigenwerts im Grunde bereits die normative Grundlage des pathozentrisch-ethischen Tierschutzes bildet, der Tiere um ihrer selbst willen als schützenswert erfasst. Eben dieses «um ihrer selbst willen» verweist auf einen vom Menschen unabhängigen, intrinsischen Wert. So betrachtet eröffnet die Würde der Kreatur bzw. des Tieres keine neuartige Dimension des Tierschutzes, sondern bekräftigt lediglich dessen nicht anthropozentrische, ethische Grundeinstellung und expliziert sie in neuem Gewand. Vgl. Schneider 233.

43 Caspar, Tierschutz, 391. Vom ethischen Tierschutz zu unterscheiden ist der anthropozentrische Tierschutz, demgemäss Tiere nur extrinsisch schutzwürdig sind, weil und soweit dies im Interesse des Menschen liegt. Zum anthropozentrischen Tierschutz vgl. statt vieler Teutsch 18 f.; als historischer Vorgänger und «wertkonservatives Tierschutzkonzept» wird der anthropozentrische Tierschutz überwiegend als überholte und unzureichende Grundlage des Tierschutzrechts verworfen und als konzeptionell durch den ethischen Tierschutz ersetzt betrachtet, welcher sich als Fundament und Leitgedanke moderner Tierschutzgesetzgebung annähernd universell durchgesetzt hat. Vgl. Binder 25 f.

Würde und das Leben⁴⁴ des Tieres.⁴⁵ Tierliche Individuen sind im ethischen Tierschutzrecht als eigenständiger Schutzzweck etabliert und treten überdies als Subjekte eigener, rechtlich geschützter Interessen bzw. als Träger eigener Rechtsgüter⁴⁶ auf.⁴⁷ Diese «subjektoiden» Rechtspositionen der Tiere als Interessenträger werden im geltenden Tierschutzrecht allerdings ausschliesslich mittels Normen des objektiven Rechts geschützt.⁴⁸ Dies erzeugt ein ambivalentes Schutzkonzept, das Tiere einerseits als Wesen mit Eigenwert und schützenswerten Eigeninteressen, als «De-facto-(quasi-)Subjekte»,⁴⁹ konzeptualisiert, diese aber andererseits nur einem objektiven Rechtsschutz unterstellt.⁵⁰ Ungeachtet dieser aktuell objektiven Erscheinungsform enthält ethisches Tierschutzrecht aber zwei konstitutive Elemente, die durchaus als Wegbereiter für einen subjektiven Rechtsschutz der Tiere betrachtet werden können: Die Stellung des Tieres als Träger eigener, schutzwürdiger Interessen und die Existenz direkter Pflichten des Menschen gegenüber Tieren.

2. Normiert aktuelles Tierschutzrecht bereits De-facto-Tierrechte?

Der Interessenschutz um der Tiere selbst willen weist strukturelle Ähnlichkeiten zu Rechten auf, weshalb eine Minderheitsmeinung⁵¹ davon ausgeht, dass

44 Wobei das schweizerische Tierschutzgesetz, ungleich dem österreichischen und deutschen, keinen allgemeinen, sondern bestenfalls einen marginalen eigenständigen Lebensschutz in Form des Verbots der mutwilligen Tötung und der Tötung im Rahmen von Tierkämpfen (Art. 26 Abs. 1 lit. b 2. Satzteil und Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG) vorsieht. Die Literatur steht dieser Rechtslage überwiegend kritisch gegenüber; siehe statt vieler Bolliger/Richner/Rütimann 61 und Rippe 93–95.

45 Vgl. Lorz 476; auch Teutsch 209.

46 Die vom Tierschutzrecht geschützten tierlichen Schutzgüter können durchaus als *Rechtsgüter* bezeichnet werden. Hirt/Maisack/Moritz, § 1 TierSchG, Rz 3; auch Raspé 223.

47 Vgl. Baranzke 92, Erbel 1252 und Raspé 281.

48 Vgl. zum objektiven Individualrechtsschutz Gruber, Rechtsschutz, 169.

49 Siehe zur sich aus den Grundfesten des Tierschutzrechts ergebenden (moralischen und rechtlichen) De-facto-Subjektstellung des Tieres Fischer, Rechtssubjekte, 156–158.

50 Raspé 286; vgl. auch Caspar, Industriegesellschaft, 519.

51 Gemäss herrschender Meinung normiert geltendes Tierschutzrecht lediglich objektivierte rechtliche Pflichten des Menschen gegenüber Tieren, nicht aber umgekehrt tierliche Rechtsansprüche auf Einhaltung dieser Schutznormen. Den Pflichten des Menschen gegenüber Tieren entsprechen damit keine Rechte der Tiere gegen Menschen. Siehe Caspar, Stellung des Tierschutzes, 263; Hotz Rz 7; Schmidt 20 klassifiziert die aus den Pflichten des Menschen resultierende Begünstigung der Tiere als Reflexwirkung des objektiven Rechts.

Tiere als (unbeabsichtigte) Konsequenz der tierschutzrechtlichen Eigenlogik im positiven Recht angelegt und mit den objektiven Rechtspflichten des Menschen korrespondierende materielle De-facto-Rechte besitzen.⁵² Tiere wären nach dieser Ansicht bereits heute «de facto Rechtssubjekte im positiven Sinne».⁵³

M.E. sollte jedoch nur mit äusserster Zurückhaltung von aktuell existenten, tierschutzrechtlich vermittelten Tierrechten gesprochen werden. Ob es in rechtstheoretischer Hinsicht zutrifft, dass Tiere hier und jetzt bereits De-facto-Rechtsträgerinnen sind, kann an dieser Stelle offenbleiben. Jedenfalls fehlt es an der Anerkennung und Formalisierung, sodass Tiere unzuverlässig keine De-jure-Rechte besitzen. Überdies – und weitaus bedenkllicher – bedingt das Postulieren aktueller De-facto-Tierrechte aber ein übermässig formales Verständnis von Rechten, das einseitig auf die strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen der quasi-subjektiven Position des Tieres im Tierschutzrecht und dem menschlich-subjektiven Rechtsschutz abstellt, die beträchtliche substantielle Kluft zwischen derartigen «Tierrechten» und «Menschen-Rechten» aber ausblendet. Rechte zeichnen sich eben nicht nur durch ihre formale Struktur aus, sondern auch durch ihren Inhalt und ihre Wirkungsweise, insbesondere durch eine gewisse Beständigkeit als «Barrieren» oder «Trümpfe» zum Schutz gegen Aufopferung zugunsten fremder Individual- oder Kollektivinteressen.⁵⁴ Was auf der Basis des geltenden Tierschutzrechts als «Rechte» bezeichnet würde, wäre dagegen inhaltlich kaum mehr als das Recht auf Vermeidung *unnötigen* Leidens, ein Recht darauf, nur *gerechtfertigt* in Würde und Wohlergehen tangiert zu werden, letztlich das Recht auf Interessenabwägung – und praktisch ohne grössere Bedeutung, weil menschliche Interessen nahezu immer «überwiegen».⁵⁵ So bemerkt Francione zu Recht: «these laws do not create rights for animals in the way that we normally use that term to describe a type of protection that does not evaporate in the face of consequential considerations».⁵⁶ Auch Fischer sieht Tiere nur mit «Minimalstrechten»

52 Fischer, Rechtssubjekte, 157 f.; Raspé 281–286; «Whatever they might originally have been intended to do, cruelty laws today clearly are intended at the very least to protect animals. They create legal duties to animals. They therefore afford legal rights for animals», Tannenbaum 581; auch Wenar 220 vertritt die Ansicht, dass jene Pflichten, die Tiere im eigenen Interesse schützen, korrespondierende Rechte der Tiere begründen; so auch Kramer 54.

53 Fischer, Rechtssubjekte, 158.

54 Vgl. Francione, Property, 103–109 und Harel 197 f.

55 Francione, Property, 113.

56 Francione, Property, 114.

ausgestattet, wie etwa jenem, vor der Schlachtung noch betäubt zu werden – ein solches als «Recht» zu bezeichnen scheint indes absurd, weil ungeachtet einer allenfalls zu bejahenden formal-strukturellen Ähnlichkeit der substantielle Gehalt und die Wirkungsweise dieses «Rechts» derart vom Recht im menschlichen Kontext abweichen.⁵⁷ Dies gibt auch McCormick zutreffend zu bedenken: «Consider the oddity of saying that turkeys have a right to be well fed in order to be fat for the Christmas table.»⁵⁸

Eine solchermaßen formalistische Betrachtung von Tierrechten erreicht ihren Tiefpunkt in dem den Status quo affirmierenden Vorschlag einer «Subjektivierung der bislang ausschliesslich im objektiven Recht festgeschriebenen Tierschutznormen»,⁵⁹ d.h. einer lediglich formalen Angleichung des aktuellen tierschutzrechtlichen Schutzgehalts an ein subjektives Rechtsschutzmodell, ohne damit eine inhaltliche Besserstellung der Tiere anzustreben.⁶⁰ Um einer derartigen Verwässerung vorzubeugen, sollte der Rekurs auf aktuelle De-facto-Tierrechte m.E. in erster Linie als Ansatz für die Entwicklung zukünftiger, menschenrechtsanaloger Tierrechte dienen, nicht aber die blosser Transformation gegenwärtiger Tierschutznormen in die Gestalt subjektiver Rechte anstrengen und so eine inhaltlich äusserst rudimentäre und ausgehöhlte Ausformung von «Rechten» als «Tierrechte» zementieren. Auch wenn somit weder *de jure* noch in substanzialer Hinsicht von eigentlichen, positiven Tierrechten die Rede sein kann, ist immerhin bemerkenswert, dass die ersten Keime für Tierrechte bereits in gegenwärtigem Tierschutzrecht angelegt sind.

IV. Von der aktuellen Quasi-Subjektivität zu einer tierlichen Rechtspersonalität?

1. Erläuterungen zum Begriff der tierlichen Subjektivität

Der bare Objektstatus ist nach der bisherigen Darstellung keinesfalls hinreichend, um die komplexe und zugleich ambivalente Stellung von Tieren im Recht angemessen zu erfassen. Das Recht anerkennt Tiere in vielseitiger Hinsicht als Nicht-Objekte, als Quasi-Subjekte. Diese Quasi-Subjektivität, dieses «(fast) wie Subjekte betrachtet und behandelt werden» muss hier allerdings zunächst in einem untechnischen Sinne verstanden werden. Der Subjektbegriff ist ein sehr

57 Fischer, Tierstrafen, 146; für eine ausführliche Kritik an der Anwendung des Rechtsbegriffs auf aktuelles Tierschutzrecht Francione, Property, 91–114.

58 McCormick 159.

59 Caspar, Industriegesellschaft, 513.

60 So z.B. Caspar, Industriegesellschaft, 512 und Raspé 332.

unbestimmter, breit angewandter und mit vielerlei, keineswegs bedeutungsgleichen Inhalten gefüllter Begriff. Allgemein beschreibt er «bewusste und in irgend einem Sinne «agierende» Wesen», die kontingent, d.h. mit einer gewissen Willkür handeln und ihre Lebenswelt gestalten.⁶¹ Objekte sind demgegenüber «von Kausalkräften determinierte und nicht selbst agierende Dinge».⁶² Philosophisch ist der Subjektbegriff, wie auch der zuweilen identisch verwendete Personenbegriff, herkömmlich in erster Linie auf (kognitiv «normal» entwickelte) Menschen gemünzt, indem er am Vorliegen bestimmter, komplexer kognitiver oder sittlicher Eigenschaften wie Selbstbewusstsein, Moralfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder allgemein an Rationalität anknüpft. Dem Subjektbegriff wird jedoch zunehmend – insbesondere in und aufgrund der seit mehreren Jahrzehnten florierenden bioethischen Debatte – auch eine primär normative, von der beschreibenden Dimension unabhängige Bedeutung beigemessen. In diesem Verständnis sind Subjekte solche Wesen, die es um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen und zu achten gilt und die nicht zum blossen Objekt für fremde Interessen degradiert werden dürfen.⁶³ Diese moralische Schutzwürdigkeit, und somit der Kreis der Subjekte, wird extensiver und aufgrund anderer Kriterien bestimmt als die moralische Verpflichtungsfähigkeit.⁶⁴ Als notwendige, aber auch hinreichende Bedingung für eine basale Subjektivität muss m.E. die Eigenschaft der Empfindungsfähigkeit bzw. der Bewusstseinsfähigkeit festgesetzt werden, für die das Erleben aus einer *subjektiven Perspektive* charakteristisch ist.⁶⁵ Subjektives (Er-)Leben bedeutet, dass es sich für ein spezifisches Lebewesen *irgendwie anfühlt*, dieses Lebewesen zu sein.⁶⁶ Vorliegend wird auf einen solchermaßen weiten,

61 Fischer, Tierstrafen, 52; vgl. auch Raspé 64 und Teubner 13.

62 Fischer, Tierstrafen, 52.

63 Vgl. Baranzke 93; vgl. auch Raspé 65.

64 Die Konstituierung der moralischen Gemeinschaft geht folglich mit einer Subkategorisierung in moralisch Handelnde (moralfähige Mitglieder) und moralisch zu Behandelnde (alle Mitglieder) einher – eine Differenzierung, die im tierethischen Diskurs üblicherweise mittels des Begriffspaars *moral agents/moral patients* verdeutlicht wird. Die moralische Gemeinschaft besteht demgemäß aus Subjekten (*moral patients*), denen moralische Rücksicht geschuldet ist, und einer Teilklasse der verpflichtungs-/moralfähigen Subjekte (*moral agents*), die *moral patients* gegenüber direkte moralische Pflichten haben. Siehe dazu Regan 151–156; Cavallieri 28–31.

65 Nagel 436; auch Wild 135; vgl. auch Kramer 35 f.

66 «[...] an organism has conscious mental states if and only if there is something that it is like to be that organism – something it is like for the organism», Nagel 436.

Tiere umfassenden Subjektbegriff Bezug genommen, der inhaltlich an die von Donaldson/Kymlicka umschriebene Idee von *animal selfhood*⁶⁷ angeschlossen:

«Conscious/sentient beings are selves – that is, they have a distinctive subjective experience of their own lives and of the world. [...] Beings who experience their lives from the inside, and for whom life can go better or worse are selves, not things, whom we recognize as experiencing vulnerability – to pleasure and pain, to frustration and satisfaction, to joy and suffering, or to fear and death.»⁶⁸

Die qualifizierenden Merkmale des subjektiven Wahrnehmens und Erlebens, der subjektiven Existenz und Lebensqualität markieren folglich die Subjektivität eines Individuums – Subjekte sind *jemand*, nicht *etwas*.⁶⁹ Empfindungsfähige Tiere sind *Subjekte eines Lebens*,⁷⁰ «beings who are not merely alive but who have a life [...] lives experienced across the pain-pleasure continuum – lives made better or worse by their circumstances».⁷¹ Empfindungsfähigkeit ist in besonderer Weise moralisch signifikant, weil die damit einhergehende subjektive Existenz eine spezielle Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit erzeugt, die Anlass für eine spezifische Art des Schutzes in der Form unverletzlicher Rechte gibt.⁷² In dieser Hinsicht bietet es sich an, die Subjekten eigene Selbsthaftigkeit und gesteigerte Schutzwürdigkeit als *Personenhaftigkeit* (*personhood*) mittels eines bestehenden, moralisch und rechtlich tief verwurzelten Konzepts zu institutionalisieren.⁷³ So ist schliesslich auch im Recht eine Gleichsetzung von (Rechts-)Subjekten und (Rechts-)Personen zu verzeichnen, denen *eo ipso* Rechtsfähigkeit zukommt.⁷⁴ Hier kann der Subjekt-/Personenbegriff wiederum einerseits in humanistisch-menschenrechtlicher Prägung die besondere geistige und sittliche Qualität des Menschen als Vernunftwe-

67 «Animal selves», Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 24–32.

68 Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 24 f.

69 «Jemand ist zu Hause», Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 25.

70 Der Begriff «Subjekt-eines-Lebens» (*subject-of-a-life*) wurde von Tom Regan geprägt, soll hier aber als Ausdruck für die Subjektivität empfindungsfähiger Lebewesen verwendet werden, ohne dabei Regans restriktiven, über Empfindungsfähigkeit hinausgehenden kognitiven Anforderungen an Subjektivität zu übernehmen. Siehe dazu Regan 243; wobei auch Regan einräumt, dass das an höheren kognitiven Fähigkeiten orientierte Subjekt-eines-Lebens-Kriterium eine hinreichende, nicht aber zwingend notwendige Bedingung für das Besitzen eines inhärenten Werts darstellt. Siehe Regan 246.

71 Balcombe 217.

72 Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 24 f.

73 Vgl. Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 30; «To be recognized as a subject with subjectivity is to be seen as a person and not an object», Deckha 216.

74 Bydlinski 335; Hattenhauer 407; vgl. auch Fischer, Tierstrafen, 52.

sen hypostasieren⁷⁵ oder andererseits als funktionalistisch-technischer Begriff weitgehend von ontologischen Bezügen und realen Entsprechungen losgelöst sein und als abstrakter Bezugspunkt für die Zuordnung von Rechten (und Pflichten) fungieren.⁷⁶

2. Subjektivierungstendenz im aktuellen Tierschutzrecht

Rechtliche Subjektivierungselemente sind nun also solche, die Tiere im soeben substanzierten Sinne als subjektive Wesen (an-)erkennen und somit eine Abkehr von der Objektstellung des Tieres markieren. Obwohl das Recht Tiere an keiner Stelle als Subjekte bezeichnet, lässt sich an den aktuellem Tierschutzrecht zugrunde liegenden Werten eine unverkennbare Subjektivierungstendenz ablesen, gründet dieses doch auf der Einsicht in die subjektive Lebensqualität und die daraus resultierende besondere Verletzbarkeit und Schutzwürdigkeit von (empfindungsfähigen) Tieren. Die Würde des Tieres, die Abgrenzung von den Sachen und die Anerkennung der intrinsischen Schutzwürdigkeit und von Eigeninteressen signalisieren die *Negation der Objektivität* von Tieren, was in jedem Fall eine faktische Bekräftigung ihrer Subjektivität bedeutet. Die aktuellen Subjektivierungsansätze bewirken eine Verschiebung entlang der Subjekt-Objekt-Skala, die Tiere ihres fixierten formalen Objektstatus zum Trotz inhaltlich in die Nähe von Subjekten rückt und Tiere im Recht letztlich als Subjekte – als Rechtsobjekte – denkbar macht.⁷⁷ So indiziert die gegenwärtige Sonderstellung gemäss Hotz eine Entwicklung hin zu einer Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit der Tiere.⁷⁸ Caspar weist darauf hin, dass der Begriff «Würde der Kreatur» eindeutig und unmittelbar auf die Zuschreibung subjektiver Rechtspositionen zuläuft und dass sich hinter modernem Tierenschutzrecht «das selbstkonstitutive Faktum von subjektiven Rechtspositionen» verbirgt.⁷⁹ Der aktuelle Schwebezustand, die Zwitterstellung zwischen Quasi-Subjekt und Objekt kann mit von Loeper als «Phase des Übergangs» von nur moralischen hin zu eigentlichen, gesetzlich anerkannten Tierrechten gewertet werden.⁸⁰ Auch Teubner konstatiert eine Tendenz «in Richtung Grund-

75 Was letztlich die Synonymie von Mensch und Person zur Folge hat, siehe Hattenhauer 405–407; Luf 320 f.

76 Vgl. Hattenhauer 407, Luf 320 und Weinberger 329.

77 Vgl. Emmenegger /Schentscher 572; vgl. auch Raspé 296 f.

78 Hotz Rz 7.

79 Tiere treten darin nicht lediglich als Gegenstände rechtlicher Schutznormen auf, sondern als deren unmittelbare Begünstigte. Caspar, Industriegesellschaft, 517.

80 Von Loeper, Einführung, Rz 119.

rechte für Tiere».⁸¹ In der Tat eröffnet insbesondere die positivrechtliche Figur der Tierwürde vor dem Hintergrund ihrer bundesgerichtlich unterstrichenen grundsätzlichen Wesensgleichheit mit der Menschenwürde und angesichts der zentralen Bedeutung des Würdebegriffs für das Grund- und Menschenrechtssystem die Diskussion um menschenrechtsähnliche Tiergrundrechte.⁸² Für die hier interessierenden Zwecke liefert gegenwärtiges Tierschutzrecht schliesslich solide Anknüpfungspunkte für eine konsequente, rechtsethische Weiterentwicklung der Achtung tierlicher Eigenwertigkeit und Eigeninteressen hin zu einem Prinzip der Tierrechte, als dessen Ausgangspunkt das Tier als Rechtssubjekt *sui generis* figuriert.

C. Tiere als Rechtspersonen

I. Bedeutung einer tierlichen Rechtspersonalität

Dass eine tierliche Rechtspersonalität rechtstheoretisch begründbar und denkbar ist, wurde bereits an anderer Stelle erörtert.⁸³ Hier soll nun die Folgefrage in den Vordergrund treten, ob ein entsprechender Paradigmenwechsel hinsichtlich der Stellung und des Schutzes von Tieren im Recht unter werten Gesichtspunkten überhaupt erstrebenswert wäre. Was kann der Status als Rechtsperson und Rechtsträger für Tiere leisten?

I. Hintergrund der Tierrechtsforderung: Das Versagen des klassischen Tierschutzrechts

Die evaluative Grundsatfrage, ob Tiere Rechte brauchen bzw. haben sollten, ist in erster Linie im Kontext der modernen, zunehmend technisierten und rationalisierten Tiernutzung zu betrachten, welche «eine völlig neue Qualität der Instrumentalisierung und damit verbunden auch eine ungeheure Eskalation an Grausamkeiten» hervorgebracht und die Degradierung von Tieren zum Objekt perfektioniert hat.⁸⁴ Die nahezu vollständige *Instrumentalisierung* der industriell genutzten Tiere ist unter anderem an der extremen Entfrem-

81 Teubner 24.

82 Vgl. Praetorius/Saladin 90: «Werden aber einmal auch Tieren [...] Rechte (ja sogar Grund-Rechte) zuerkannt, dann wird es auch sinnvoll sein, wenigstens einen Teil dieser Rechte als unmittelbar aus dem Prinzip kreatürlicher Würde herausspringende Ansprüche zu betrachten und zu handhaben.»

83 Stucki 149–163; dazu auch Raspé und Caspar, Industriegesellschaft.

84 Mater, Verdinglichung, 201; Mater, Paradigmenwechsel, 130; grundlegend zum «tierindustriellen Komplex» Nöske.

dung des Tieres vom eigenen Körper ablesbar, der «wie eine Maschine» in den Händen der Tiernutzerin «in Wirklichkeit gegen die eigenen Interessen des Tieres» arbeitet.⁸⁵ Die *systematische Objektivierung* empfindungsfähiger Tiere in der etablierten Praxis der industriellen Tiernutzung steht augenscheinlich in starkem Kontrast zur oben konstatierten Subjektivierungstendenz, die für die gegenwärtige Tierschutzrechtsethik konstitutiv ist (siehe B). Am vorrangigsten manifestiert sich die gesellschaftspolitische und rechtsethische Aktualität und Sprengkraft der Tierrechtsforderung somit vor dem problematischen Hintergrund des *katastrophalen Versagens des klassischen Tierschutzrechts*, der realen und allgegenwärtig praktizierten Verdichtung und Ausnutzung von Tieren entgegenzutreten und auf ihre Überwindung hinzuwirken.⁸⁶ Denn sollen Würde, Interessen und Wohlergehen der Tiere ernsthaft berücksichtigt und geschützt werden, kann dem traditionellen, objektivrechtlichen Tierschutz nur ein ausgeprägter Misserfolg attestiert werden.⁸⁷ Es werden unverändert, ja quantitativ zunehmend Millionen (weltweit gar Abermilliarden)⁸⁸ von Tieren mit instrumentellem Kalkül für (weitgehend erlässliche) menschliche Zwecke gezüchtet, eingesperrt, nach wirtschaftlichen Rentabilitätserwägungen

85 «Die Beziehung zwischen dem Produktions- und Laborier und seinem eigenen Körper ist beinahe grotesk geworden. Gerade sein Körper ist oft Ursache seines Elends. Vielleicht können wir vom Körper als einer fremden und feindseligen Macht, mit der das Tier konfrontiert wird, sprechen? Der Körper, der einen wichtigen Teil des Selbst des Tiers ausmacht, wurde früher grossteils vom Tier selbst gelenkt, ist nun aber wie eine Maschine in den Händen des Managements geworden und arbeitet in Wirklichkeit gegen die eigenen Interessen des Tiers», Noske 50.

86 Zwar sollen Tierschutzgesetze «die Stellung des Tieres verbessern. Allerdings hat die «ethische Grundkonzeption» des Gesetzes schon bisher den systematischen Missbrauch ungezählter Millionen Tiere weder verhindern noch wirksam einschränken können. Das Tier ist immer noch, sogar in zunehmenden Masse, ein blosses Objekt menschlicher Manipulation», von Loeper, Tierrechte, 267.

87 Vgl. Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 2 f. und von Loeper/Reyer 206.

88 In Zahlen gefasst ist das Ausmass der Tiernutzung exorbitant. In der Schweiz allein wurden im Jahr 2011 etwa für die Nahrungsmittelproduktion 2 775 446 Schweine, 394 236 Stiere, Ochsen, Kühe und Rinder, 256 427 Kälber, 249 911 Schafe, 45 926 Ziegen (siehe BFS, Fleischbilanz) und schätzungsweise 50 000 000 Masthühner, 2 500 000 «Eintagsküken» und 2 500 000 Legehennen (vgl. BFS, Nutztierbestände) gehalten und geschlachtet, 662 128 Tiere in Tierversuchen verbraucht (siehe BLV, Tierversuchstatistik) und weitere 151 975 Wildtiere im Rahmen der Jagd getötet (siehe BFS, Wild), usw.; weltweit wurden im Jahr 2011 gar Abermilliarden Tiere geschlachtet, schätzungsweise 58 110 000 000 Hühner, 1 383 000 000 Schweine, 296 000 000 Rinder, 281 700 000 Enten, 649 000 000 Gänse und Perlhühner, 654 000 000 Truthähne, 517 000 000 Schafe, 430 000 000 Ziegen, usw. (siehe Fleischatlas 2014 19).

genutzt und schliesslich getötet⁸⁹ – und all dies notabene mit dem regulativen Segen des Tierschutzrechts. Die industrielle Tiernutzung und das ihr immanente «unbeschreibliche, unausdenkliche Leiden der Tiere», das mit Horkheimer zutreffend als «Tierhölle in der menschlichen Gesellschaft» beschrieben werden kann,⁹⁰ findet mit anderen Worten nicht in einem rechtsfreien Raum und nicht *troitz*, sondern in Einklang mit tierschutzrechtlicher Regulierung statt.⁹¹ Entgegen der feststellbaren tierschutzrechtsethischen Subjektivierungstendenz im «Allgemeinen Teil des Tierschutzrechts» scheint sich der rechtliche Tierschutz somit im «Besonderen Teil» und praktisch in ihrem exakten Gegenteil zu materialisieren und einer jeglichen Subjektivierungsansatz konterkarierenden, weit greifenden Objektivierung des Tieres Vorschub zu leisten.⁹² Das gegenwärtige Tierschutzrecht ist insofern von einer «Gleichzeitigkeit

89 «Damit sich die Schweine nicht gegenseitig Ohren und Schwänze abbeissen, schleift man ihnen die Eckzähne weg; damit sich die auf engstem Raum zusammengepferchten Hühner nicht gegenseitig blutig hacken, kupiert man ihnen Schnabelspitzen und Zehenglieder – alles ohne Betäubung; damit die männlichen Ferkel den störenden Ebergeruch verlieren, schneidet man ihnen die Hoden ab – ohne Betäubung. Kälbchen werden nach der Geburt von der Mutter separiert und maschinell ernährt. 40 Millionen männliche Küken werden am Tag ihrer Geburt als Abfallprodukte zerschnitten und vermust. Masthühner werden zu Krüppeln gemästet, die unter ihrer eigenen Fleischlast zusammensinken. Wir muten den Tieren Lebensbedingungen zu, die sie verrückt machen und den ständigen Einsatz von Psychopharmaka und Antibiotika erfordern. Der Folter in den Tierställen folgt die Qual der Tiertransporte: In viel zu engen Fahrzeugen, in denen sich die Tiere erneut gegenseitig verletzen und abwechselnd unter Hitze und Kälte leiden, kommt es zu Knochenbrüchen, Augenverletzungen und Blutergüssen. Ein hoher Prozentsatz stirbt vor Stress und Todesangst bereits auf der Fahrt zum Schlachthof, wo selbst das Sterben noch zur Qual wird, weil die Tiere oft nicht richtig betäubt und bei vollem Bewusstsein abgestochen und zerteilt werden», Sailer 29; freilich bezieht sich diese Schilderung auf die deutsche Rechts- und Sachlage. So ist in der Schweiz beispielsweise zwar das *Coupierez* der Schnäbel bei Hühnern verboten (Art. 20 lit. a TSchV), das betäubungslose *Tou-chieren* hingegen erlaubt (Art. 15 Abs. 2 lit. c TSchV). Auch das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln ist in der Schweiz seit 2010 nicht mehr erlaubt (Art. 15 Abs. 2 TSchV e *contrario*); für einen Überblick über die moderne Tierproduktion siehe Norwood/Lusk 112–156.

90 Horkheimer, Wolkenkratzer, 380.

91 Vgl. Linnemann 8; vgl. auch Buschka/Gujfahr/Sebastian 77: «Ein Spezifikum der kollektiven Gewalt gegen Tiere ist, dass sie nicht trotz, sondern aufgrund der gesellschaftlichen Normordnung vollzogen wird.»

92 So hat das klassische Tierschutzrecht die qualitativ und quantitativ in unvergleichbarem Ausmass stattfindende Tieraussbeutung und -vernichtung nicht nur nicht verhindert, sondern gefördert. Vgl. Rasmussen 255 f.

des Ungleichzeitigen», einer «Zivilisierung der Barbarei» und «Humanisierung des Inhumanen» geprägt.⁹³

Diese Ambivalenz ist massgeblich auf die Vermischung der Ebenen der Tier- und des Tierschutzes zurückzuführen.⁹⁴ Die vom anthropozentrisch strukturierten Rechtssystem vermittelte und bis dato grundsätzlich unangefochten gebliebene Vermutung einer Verfügungsmacht des Menschen über Tiere wird als vorausgesetztes Faktum der Tiernutzung im Wesentlichen unangestastet als konstitutives Grundelement ins Tierschutzrecht überführt – systematisch nachgeordnet erst greifen Tierschutzbestimmungen, die aufgrund dieser Prädisposition bloss als «mildtätiger Regelungsannex einer Gesamtstrategie zur ökonomisch effizienten Tierverwertung» fungieren.⁹⁵ Der Grundwiderspruch, der zwischen dem Bestreben, Tiere zu schützen und Tiere zu nutzen, unaufhörlich besteht, wird im Tierschutzrecht nicht aufgelöst, sondern reflektiert und durch Regulierung der Modalitäten der Tiernutzung lediglich gemildert, legitimiert und letztlich perpetuiert.⁹⁶ Das Tierschutzrecht, das menschliche Nutzungsinteressen von vornherein mit einkalkuliert und somit einen Kompromiss zwischen tierlichen Schutz- und menschlichen Nutzungsansprüchen darstellt, nimmt hier eine Zwitterfunktion wahr: Es reguliert nicht nur das Wohl der Tiere, sondern gestaltet zugleich auch den Rahmen für deren Exploitation.⁹⁷ Gegenwärtiges Tierschutzrecht ist in diesem Licht betrachtet vornehmlich vielmehr als *Tiernutzrecht* zu charakterisieren⁹⁸ und dient tatsächlich als zentraler struktureller Mechanismus zur *Institutionalisierung* und

93 Fischer, Gewalt, 181; «Widerspruch zwischen theoretischer Humanität und praktischer Barbarei», Horikheimer, Erinnerung, 7; der ambivalente rechtliche und gesellschaftliche Umgang mit Tieren äussert sich auch in der Ungleichbehandlung von Heim- und Nutztieren. «Die Perversität der gegenwärtigen Praxis liegt darin, dass wir unsere verfeinerte Sensibilität durch den Umgang mit den Haustieren befriedigen und davon getrennt eine Praxis institutionalisieren, gegen die wir diese Sensibilität abschirmen und in der Tiere einfachhin als «Sachen» behandelt werden», Spaemann 74.

94 Vgl. Caspar, Industriegesellschaft, 177; vgl. auch Buschka/Gutjahr/Sebastian 78; auch Fischer, Gewalt, 180 f.

95 Caspar, Industriegesellschaft, 177.

96 Vgl. Teutsch 249; auch Buschka/Gutjahr/Sebastian 78 f.

97 Vgl. BBl 2003 661; die zentrale Leistung der modernen Tierschutzgesetzgebung muss nach Fischers ernüchternder Erkenntnis darin gesehen werden, Schädigungen der in einem komplexen System institutionalisierter Gewalt abgewerteten Tiere in einem eigenständigen Normenwerk abzuhandeln, ihre systematische Durchführung zu regulieren und mit weitgehenden Rechtfertigungsvorbehalten zu legitimieren. Fischer, Gewalt, 181.

98 So auch Mitherrich, Speziesismus, 83; Caspar, Industriegesellschaft, 177.

Konsolidierung der normalisierten, sozialadäquaten Gewalt gegen Tiere im Rahmen der Tiernutzung.⁹⁹

Konzeptuell ist dieser systemische Grundmangel des gegenwärtigen Tierschutzrechts/-nutzrechts schliesslich in die rechtliche Objekt- und Eigentumsstellung der Tiere eingelassen, welche deren Verfügbarkeit rechtsstrukturell zementiert. In rechtlicher Hinsicht steht die reale und legale Gewalt an und die institutionalisierte Instrumentalisierung von Tieren in engem Zusammenhang mit diesem weitgehend sachenanalogen tierlichen Rechtsstatus.¹⁰⁰ Im gegenwärtigen Tierschutzrecht, das sich um Tiere als Objekte (des Schutzes und der Nutzung) dreht, wird deren Würde, Subjekthafteigkeit und Interessen somit mitnichten angemessen Rechnung getragen.¹⁰¹ Tiere sind weitgehend verdinglichte und instrumentalisierte Wesen, denen generell keine Daseinsberechtigung jenseits menschlicher Verfügungsansprüche zukommt,¹⁰² was letztlich im Objekt- und Eigentumsstatus seinen sinnfälligen Ausdruck findet. In Anbetracht der ernüchternden Tatsache, dass der Prozess der Objektifizierung und Kommodifizierung der Tiere unter der Schirmherrschaft und Anleitung des klassischen, objektivrechtlichen Tierschutzrechts reibungslos fortgeführt wird, scheint die Überwindung des alten Tierschutzkonzepts und die Entwicklung eines neuen rechtlichen Umgangs mit Tieren angebracht. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, an der *symbolträchtigen und wirkmächtigen Objektstellung* der Tiere anzusetzen, um einen substanziellen Wandel zu erzielen – einen Bruch, der sich auch im Recht durch eine neue, subjektive Rechtsstellung manifestiert.¹⁰³

2. Vorzüge eines tierlichen Subjektstatus

Könnte eine tierliche Rechtssubjektivität die im vorangegangenen Abschnitt andeutungsweise skizzierte, der Tierwürde diametral gegenüberstehende Objektifizierung und Instrumentalisierung der Tiere im geltenden, objekti-

99 Beirne 129; zur institutionalisierten Gewalt an Tieren grundlegend Buschka/Gutjahr/Sebastian und Fischer, Gewalt.

100 Vgl. Kelch, Non-Property Status, 230.

101 Gemäss Fischer, Tierstrafen, 146 bedingt die «gewaltsame Kontrolle der machellosen Nutztiere» die Negation des Subjektstatus der Tiere durch das mit der industriellen Tiernutzung verflochtene Tierschutzrecht der Gegenwart.

102 Mitherrich, Konstruktion, 474.

103 Vgl. auch Kelch, Non-Property Status, 230.

ven Tierschutzrecht umkehren?¹⁰⁴ Einem entsprechenden Statuswechsel der Tiere würde zunächst eine nicht zu unterschätzende *symbolische Bedeutung* anhaften. Der rechtliche Personenstatus indiziert innerhalb des geltenden Rechtssystems eine ungemaine Wichtigkeit und würde eine grundsätzliche und erhebliche Aufwertung der Tiere signalisieren.¹⁰⁵ Eine derartige rechtliche Grundsatzentscheidung für die Einräumung einer eigenständigen tierlich-subjektiven Rechtsposition würde die Abkehr von der Klassifizierung als *verfigbare* Objekte, von der «Degradation zum blossen Mittel für menschliche Zwecke»¹⁰⁶ anzeigen und die im Recht prävalente Anthropozentrik auch strukturell überwinden.¹⁰⁷

Der Personenstatus würde die tierschutzrechtlich posulierte Würde, Eigenwertigkeit und Subjektivität des Tieres überdies nicht nur deklarieren oder symbolisieren, sondern rechtstechnisch *konsequent umsetzen und institutionalisieren*.¹⁰⁸ Der eng mit der Idee von Würde verbundene Status als Person und Träger von Eigenrechten strahlt einen Achtungs- und Unverfügbarkeitsanspruch aus und ist rechtlicher Ausdruck der normativen Anerkennung von Eigenwertigkeit und Subjektivität.¹⁰⁹ Wer als Selbstzweck erfasst wird, dem wird der Status als Rechtssubjekt zuteil, während demgegenüber alles, was als Rechtsobjekt definiert wird, als Mittel zum Zweck zur Verfügung steht.¹¹⁰ Das Person-Sein als *nicht-instrumenteller Status* markiert eine «moralisch-rechtliche Geburt» – den Anfang und Grundstein für die Existenz als ein um seiner selbst willen wahrgenommenes und beachtetes Wesen in der Rechtswelt, das in einem grundlegenden Sinne nicht bloss Objekt rechtlicher Berücksichtigung,

104 So etwa Donaldson/Kýmlicka, Zoopolis, 40 zur Bedeutung von Tierrechten: «They are vital to ending the ongoing tragedy of animal exploitation, and the most egregious forms of violence. [...] it means recognizing that they are not means to our ends.»
105 «[...] legal personhood appears to be the most important status one can have», Bilchitz 42; siehe auch Erbel 1255.

106 Leimbacher, Rechte, 41.

107 Vgl. Meyer-Abich 23.

108 Die rechtliche Konsequenz aus der Anerkennung eines Eigenwerts der Tiere ist gemäss Bosselmann die Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit und eigener Rechte. Erst mit diesem Akt würde die Anerkennung der Tierwürde juristisch vollzogen. Bosselmann 3, 5.

109 Emmenegger/Tschentscher 572 f.; vgl. auch Gruber, «Menschenwürde», 424; Bydlin-ski 336.

110 Vgl. Leimbacher, Rechte, 37 und 86; vgl. auch Wise, Drawing the Line, 21.

sondern Subjekt des Rechts ist.¹¹¹ Solange dem Postulat der Tierwürde nicht die entsprechende «Rechtsposition des Eigenwerts» als Rechtsträgerin folgt, hat die Würde des Tieres einen «unwirklichen Charakter».¹¹² Im Prinzip impliziert die Anerkennung der Würde des Tieres im geltenden Recht bereits die (faktische) Anerkennung der Subjektstellung des Tieres¹¹³ und sollte im Recht durch Verteilung der Rechtssubjektivität angemessen nachgeführt werden.

Schliesslich würde die Ausweitung des moralisch-rechtlich tief verankerten Personen- und Rechtskonzepts auf Tiere auch *funktionelle Vorteile* in sich bergen. «Person» und «Rechte» sind zentrale Begriffe der bestehenden Rechtslogik, durch welche moralische und rechtliche Ansprüche operationalisiert werden.¹¹⁴ Der Rechtsschutz von tierlichen Elementarinteressen könnte prinzipiell in rechtstechnisch gleicher Weise konzipiert und gewährt werden wie beim Menschen, «nämlich durch Zuerkennung *subjektiver Rechtsansprüche auf Schutz jener Interessen*».¹¹⁵ Rechte würden jedenfalls ein bestehendes und erprobtes Mittel bereitstellen, um den bereits heute (teilweise erst ansatzweise) anerkannten Ansprüchen der Tiere – *als Rechte von Rechtssubjekten artikuliert* – nachdrücklich Ausdruck und Durchschlagskraft zu verleihen.¹¹⁶ Tierrechten käme eine potenziell bedeutend stärkere Schutzfunktion zu als nur objektivem Rechtsschutz, denn nur wer Rechte besitzt, wird geachtet.¹¹⁷ Ein starker, personaler Rechtsschutz vermöchte insbesondere die von Nozick pointiert formulierte, für das klassische Tierschutzrecht kennzeichnende Regel «utilitarianism for animals, Kantianism for people»¹¹⁸ umzukippen und der damit verbundenen regelmässigen Preisgabe elementarer tierlicher Schutzgüter im

111 Vgl. Gruber, «Menschenwürde», 421 f.; durch die Schaffung eines neuen Rechtssubjekts ist als mittelbare Wirkung überdies die Entwicklung neuen Rechts zu erwarten, das sich nicht nur um den Menschen als Hauptrechtssubjekt, sondern gleichsam um dieses neue Subjekt formiert. Vgl. Emmenegger/Tschentscher 573.

112 Richter 344.

113 Raspé 302; siehe dazu oben.

114 Vgl. Szybel 242.

115 Erbel 1256.

116 Sitter-Liver 86.

117 Stutzin 350; Birnbacher 63; vgl. auch Stone 5: «until the rightless thing receives its rights, we cannot see it as anything but a *thing* for the use of us» – those who are holding rights at the time».

118 Nozick 39; dieser Grundsatz bezeichnet die auch für das Recht massgebliche Ansicht, dass Personen (Menschen) nicht als Mittel zum Zwecke fremder Interessen benutzt und aufgeopfert werden dürften, wohingegen dies bei Tieren erlaubt sei, solange dafür überwiegende Interessen angeführt werden könnten. Dieses a priori festgelegte Ungleichgewicht resultiert in einer ausgeprägten Unterordnung der Tiere, deren Interessen prak-

Zuge einer nahezu uferlosen und anthropozentrisch präjudizierten Abwägbarkeit gegen (auch und meist triviale) menschliche Interessen Inhalt zu gebieten.¹¹⁹ Ein zentraler Aspekt der normativen Kraft von Rechten ist ihre Funktion als «Trümpfe» bzw. als beständiger Prima-facie-Schutz des Individuums gegen konsequentialistische Kalkulationen und Aufopferung zugunsten fremder Individual- oder Kollektivinteressen.¹²⁰ In Rechte gekleidet würde den tierlichen Schutzgütern nachdrücklich der Charakter selbstverständlich-beliebiger Verfügbarkeit entzogen¹²¹ und Eingriffe in diese ähnlichen Voraussetzungen und Schranken unterstellt, wie sie auch für menschliche Rechte gelten.

Tierrechte hätten zuletzt auch verfahrenstechnische Vorteile. So würde die heute fehlende verfahrensrechtliche Waffengleichheit behoben und Tiere wären, indem sie (freilich mittels Vertretung) in eigenem Recht klagen könnten, zur effektiven Durchsetzung ihrer Schutzansprüche befähigt.¹²²

tisch durchgehend zugunsten menschlicher Zielsetzungen aufgeopfert werden können. Nozick 39 und 41.

119 Der Tieren tierschutzrechtlich vermittelte Schutz ist grundsätzlich *relativ*, d.h. als einer permanenten Abwägung zugänglich konzipiert, im Rahmen derer die tierlichen Güter durch menschliche Interessen beeinträchtigt werden können. Siehe zur konsequentialistischen Ausrichtung des Tierschutzrechts Binder 23–25; aufgrund fehlender (deontologischer) absoluter Grenzen sind (fast) alle tierlichen Interessen abwägbar und können deren Schutz durch den weit gefassten Schlüsselbegriff der *Rechtfertigung* bzw. *Notwendigkeit* kompromittiert und ausgehebelt werden. Siehe Francione, Property, 23; die grosse Mehrheit des vom rechtlichen Rahmen abgedeckten Tierleids, das es im Prinzip nicht unnötig zu verursachen gilt, kann im eigentlichen Sinne des Wortes kaum als «notwendig» bezeichnet werden, da zur Rechtfertigung einzig nichtige Interessen wie Genuss (etwa Fleischkonsum), Vergnügen (z.B. Jagd) oder modischer Geschmack (bspw. Pelz- und Lederwaren) angeführt werden können. «We may impose on them horrendous pain and suffering, clearly amounting to what would be regarded as torture if inflicted on humans, as long as it is regarded as necessary according to the norms that constitute the particular form of institutionalized exploitation.» Siehe dazu Francione, Sentience, 253–255; so auch von Loeper, Tierrechte, 276, der in der umfassenden Rechtfertigungsfähigkeit von Eingriffen in die tierliche Schutzsphäre einen «Generalvorbehalt, Tierschutz zu vereiteln», erkennt.

120 Vgl. Harel 197 f. und Francione, Property, 103.

121 Vgl. Maier, Paradigmenwechsel, 138.

122 Dazu Caspar, Industriegesellschaft, 498 f.; exemplarisch für die Problematik der fehlenden gerichtlichen Durchsetzbarkeit von Tierinteressen ist der Fall der «Seehunde in der Nordsee». Die von der Wasserverschmutzung in der Nordsee betroffenen Robben konnten als nicht Beteiligungsfähige, die engagierten Menschen als nicht Rechtsbefähigte nicht klagen. Siehe dazu Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, E. 6.

II. Kritische Reflexion einer tierlichen Rechtspersonalität aus feministischer Perspektive

Unbeschadet der nach dem bisher Gesagten durchscheinenden Wünschbarkeit einer tierlichen Rechtspersonalität bleibt anzumerken, dass der Vorschlag, das vorhandene Personen- und Rechtskonzept extensiv auf Tiere anzuwenden, zuweilen durchaus auch kritisch beäugt wird. Insbesondere die sich im gegenwärtigen Tierrechtsdiskurs abzeichnende Tendenz, Rechte von Tieren mit dem Verweis auf deren *Gleichheit* bzw. Ähnlichkeit mit menschlich-paradigmatischen Rechtsträgerinnen und unter Wärdigung oder Nichtberücksichtigung von (vermeintlichen) *Differenzen* einzufordern, evoziert an die feministische Rechtskritik anschließende Einsprüche, die im Folgenden holzschnittartig dargestellt werden sollen.¹²³ Die für die feministische Rechtstheorie¹²⁴ zentralen Topoi der Konstruktion, Gleichheit und Differenz dienen dabei über die Speziesgrenze hinaus als analytisches Werkzeug für die kritische Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Beitrag das Recht im Allgemeinen und das Personen- und Rechtskonzept im Besonderen zur Überwindung von realen Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnissen leisten kann.¹²⁵

1. Das Rechtssubjekt als «menschlich-männliches Subjekt»

Die feministische Kritik setzt zunächst grundlegend am «Subjekt des Rechts» an, das Tiere nach der Zielsetzung der Tierrechtsforderung werden sollen. Dieses vermeintlich universale und neutrale, rationale und autonome Subjekt des Rechts ist tatsächlich – so der weitgehend etablierte Hinweis der feministischen Rechtstheorie – in historischer, sozialer, kultureller und geschlechtlicher Hinsicht eindeutig partikularer, als es seine weitgehende Ontologisierung vermuten liesse.¹²⁶ Es trägt «neben zeitspezifisch modernen, klassenspezifisch bürgerlichen und kulturspezifisch abendländischen auch noch geschlechtsspezifisch männliche Züge».¹²⁷ Hinter dem rechtstheoretisch vorausgesetzten, abstrakten Rechtssubjekt steht ein idealisiertes, männlich gedachtes Subjekt – eine Stillierung von Männlichkeit –, das mithin mit gewissen «heimlichen Charak-

123 Grundlegend zur feministischen Kritik am gegenwärtigen Tierrechtsdiskurs etwa Donovan; MacKinnon; Bryant; auch Oliver 25–48.

124 Auf die feministische Rechtstheorie und -kritik im Allgemeinen kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu aber etwa Baer, Recht; Baer, Inklusion; Bächler/Cottier; Elsunj; Smith.

125 Vgl. Bächler/Cottier 40 f.

126 Kurth 87 f.; Baer, Subjekte, 14; Oliver 26.

127 Klinger 99.

teristika» aus gestattet ist, welche die *Norm* der Subjektivität formen.¹²⁸ Das Verdienst der feministischen Theorie liegt darin, dieses vordergründig amorphe Subjekt als historisch kontingentes, hegemoniales Konstrukt sichtbar zu machen, das gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsstrukturen widerspiegelt. Allerdings ist dieses Subjekt nicht nur in historischer, sozialer, kultureller und geschlechtlicher Hinsicht auf einen *spezifischen* menschlichen Idealtypus, sondern unter Einbezug der Kategorie «Speziés» überdies auf einen *menschlichen* Idealtypus schlechthin genormt.¹²⁹ Das moderne, logo- bzw. ratiozentrische Rechtssubjekt kleidet mit seinem Fokus auf Vernunft nicht nur männliche, sondern auch menschliche «Selbst-Herrlichkeit in ein universales Gewand»¹³⁰ – darin eingelassen sind also nicht nur androzentrische, sondern auch anthropozentrische Denkmuster.¹³¹

Die Konstituierung dieses anthropozentrisch und ratiozentrisch imprägnierten, menschlich-männlich-rationalen Subjekts ist ideengeschichtlich eng verbunden mit der Konstruktion und Demarkation von «dem Tier» als «dem anderen».¹³² In den Person/Sache- bzw. Subjekt/Objekt-Dualismus spielt neben dem Kultur/Natur- und Mann/Frau- auch der vorangehende Mensch/Tier-Dualismus hinein – ein für das abendländische Denken grundlegendes binäres Ordnungsschema, in dem die Vernunft (mit ihren Derivaten) als zentrales Distinktionsmerkmal fungiert.¹³³ «Der Mensch» als zur Vernunft befähigtes Wesen wird hier «dem Tier» – so der undifferenzierte Sammel- und Gegenbegriff – als unvernünftigen, trieb- und naturhaftem Wesen gegenübergestellt und so eine fundamentale Andersartigkeit konstruiert.¹³⁴ Im Zuge der Konstruktion

128 Maïhofer 109; Büchler/Cottier 247; «Bei genauerer Untersuchung entpuppt sich das Subjekt als ein Mann, heterosexuell, im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte, spezifisch rational, nämlich zweckorientiert und nutzenmaximierend denkend», Baer, Subjekte, 14; auch Deckha 228 f.

129 Dass das Rechtssubjekt *menschlich* ist, wird in der feministischen Theorie meist als unausgesprochene Selbstverständlichkeit vorausgesetzt und die kritische Reflexion dieser Vorannahme damit ausgespart. Siehe Kurth 95.

130 Vgl. Klinger 99.

131 Vgl. Deckha 228.

132 Anschaulich ist hier folgende Passage aus dem Aphorismus «Mensch und Tier» in Horkheimer/Adorno 277: «Die Idee des Menschen in der europäischen Geschichte drückt sich in der Unterscheidung vom Tier aus. Mit seiner Unvernunft beweisen sie die Menschenwürde.»

133 Vgl. MacKinnon 316; Chimaira Arbeitskreis 7–13.

134 Chimaira Arbeitskreis 9–13; die im Mensch/Tier-Dualismus konstruierte Andersartigkeit von Menschen und Tieren wird in erster Linie mit Verweis auf «biologische» Eigenschaften begründet und die dadurch legitimierte Andersbehandlung naturalisiert. Kul-

der Identität des Eigenen, die durch Abgrenzung und Abwertung des anderen hergestellt wird, dient das Tier als «logozentrische Abgrenzungsfolie»¹³⁵ und ist insofern das pejorativ behaftete «antithetische Konstrukt» des menschlichen Selbstbildes.¹³⁶ In der starren Konstruktion und Gegenüberstellung von «Mensch» und «Tier» und der Abgrenzung vom Tier als dem wesensmässig ganz anderen realisiert sich gemäss Mütterlich nicht nur eine ontologische Spaltung, sondern vielmehr auch «ein Mechanismus der Selbstaufwertung und der Abwertung *des Anderen*».¹³⁷ Die Ausschlusslogik binären Denkens perpetuiert sich im modernen Personen-/Subjektbegriff, der über die Abgrenzung von einem «anderen» funktioniert¹³⁸ und letztlich grundlegend auf dem Ausschluss von Tieren gründet, die als negativer Referenzpunkt beständig und notwendig in die Objektsphäre festgeschrieben werden.¹³⁹ Das moderne Personen- und Rechtekonzept baut damit auf einer die Abgrenzung und *Exklusion* von Tieren bedingenden idealtypischen Subjektivität auf und ist so besehen nur schwerlich als Mittel für die *Inklusion* von Tieren denkbar.¹⁴⁰

2. Gleichheit, Menschenähnlichkeit und tierliche Differenz

An die feministische Rechtstheorie angelehnte Kritik an der Tierrechtsforderung kristallisiert sich ferner am (fehlenden) Umgang des vorherrschenden Tierrechtsdiskurses mit dem problematischen Subjektbild, das dem von ihm bemühten Rechtspersonen- und Rechtekonzept implizit innewohnt. Mit der unkritischen Verwendung des vorhandenen und vorbelasteten Rechtssub-

turell hat sich denn auch nicht die Wahrnehmung von elementaren Gemeinsamkeiten (wie etwa Schmerz- und Leidfahrungen) und Verwandtschaft durchgesetzt, sondern die zu einer ontologischen Kluft zwischen Mensch und Tier stilisierte, einseitige Betonung (vermeintlich) natürlicher Unterschiede. Mütterlich, Konstruktion, 446 f.

135 Chimaira Arbeitskreis 13.

136 Mütterlich, Konstruktion, 446 und 452–454; vgl. auch Wirth 73–75; MacKinnon 320 bezeichnet dieses Vorgehen als «definition-by-distinction».

137 Mütterlich, Konstruktion, 446–448.

138 Vgl. dazu Klinger 103, der zufolge jede Subjektposition die Abgrenzung von einem anderen voraussetzt und Ausschlüsse produziert; auch Wirth 79.

139 Gemäss Wirth 78 f. ist die Erweiterung des Subjektbegriffs auf Tiere konzeptuell kaum möglich, «da dieses ja gerade durch die Subjekt/Objekt-Dichotomie und durch das *Othering* von nichtmenschlichen Tieren erst seine Bedeutung gewinnt»; zu dieser Ausschlusslogik und ihren Implikationen siehe auch Spiegel.

140 Vgl. Rasmussen 253 f.; Deckha 227; deutlich ablehnend Haraway 103: «Das letzte, was Tiere brauchen, ist der (in welcher kulturhistorischen Form auch immer auftretende) Subjektstatus des Menschen. Genau dies ist an vielen Diskursen, die sich mit den Rechten von Tieren auseinandersetzen, problematisch.»

jektkonzepts wird zugleich die darin eingeschriebene hegemoniale Subjekt-norm rezipiert und reproduziert.¹⁴¹ Auf der Basis dieser Ausgangslage zentriert sich der Tierrechtsdiskurs vorwiegend um den Nach- und Hinweis, dass (manche) Tiere ausreichend menschenähnliche kognitive Fähigkeiten besitzen, um der menschlichen Norm zu entsprechen und deshalb gemäss dem Gleichheitsgrundsatz im Rahmen ihrer Gleichheit bzw. Vergleichbarkeit mit den bestehenden Subjekten gleich behandelt werden, d.h. Rechte haben sollten.¹⁴² Der gegenwärtig vorherrschende Tierrechtsdiskurs baut damit grundlegend auf dem *Rekurs auf die Menschenähnlichkeit* mancher Tiere auf und kann als *Versuch* charakterisiert werden, *hinreichend menschenähnliche Tiere mit dem Verweis auf das Gleichheitsprinzip in ein anthropomorphes Rechtssubjekt-konzept einzupassen*.¹⁴³ Zur unter diesem Paradigma massgebenden Frage wird damit zwangsläufig: Sind Tiere wie Menschen? Gemäss MacKinnon wird damit jedoch die falsche Frage gestellt:

«It is not that women and animals do not have these qualities. It is why animals should have to be like people to be let alone by them, to be free of the predations and exploitations and atrocities people inflict on them, or to be protected from them. Animals don't exist for humans any more than women exist for men. Why should animals have to measure up to humans' standards for humanity before their existence counts?»¹⁴⁴

Ein wesentliches Problem des Gleichheitstopos ist folglich, dass das Gleichbehandlungsgebot auf *Vergleichbarkeit* mit der Norm abstellt, bei Abweichungen davon aber grundsätzlich nicht greift.¹⁴⁵ Als Referenzwert und Massstab ist und bleibt dabei der «Menschen-Mann» eingesetzt, mit dem «die anderen» verglichen werden und dem sie entsprechen müssen, um juristisch ein Subjekt zu sein.¹⁴⁶ Den Tieren, die unter diesen Vorzeichen stets nur als «defizier-

141 Damit zusammenhängend weist der Tierrechtsdiskurs auch eine starke Tendenz auf, den präskriptiven Personenbegriff nach wie vor mit dem (auf Rationalität und Autonomie u.a. verweisenden) deskriptiven Personenbegriff zu verzeichnen. Sapontzis 270 f.; zur Unterscheidung von normativem und deskriptivem Personenbegriff Stucki 154–157.

142 Siehe zum Aufbau dieses «Ähnlichkeitsarguments» Bryant 207–209; dazu kritisch auch Francione, *Sentience*, 249; auch Donaldson/Kymlicka, *Moral Ark*, 194; MacKinnon 320.

143 Am prominentesten wird der «Menschenähnlichkeitsansatz» durch das Great Ape Project (Cavalieri/Singer) vertreten, das Menschenrechte für Menschenaffen einfordert; weitere bedeutsame Vertreter sind Wise, *Rattling the Cage*, und White.

144 MacKinnon 320 f.

145 Baer, *Inklusion*, 49; Elsumi 160; vgl. auch Fischer, *Gewalt*, 186.

146 Baer, *Subjekte*, 14; Bryant 216.

täre Menschen»¹⁴⁷ rangieren können, wird zur Beanspruchung von Gleichheit insofern Assimilation abverlangt und (unverändert zur a posteriori-Rechtfer-tigung für Ungleichbehandlung ideologisierte) *Differenz* nachteilig angelastet.¹⁴⁸ Ein derartiges, auf Menschenähnlichkeit rekurrierendes Gleichheitsverständnis zementiert die anthropozentrische Ansicht, dass der rechtliche Subjektstatus im Grunde ein Tribut an die menschliche Exzeptionalität darstelle.¹⁴⁹ und dass der Mensch im Zentrum bzw. zuoberst in der Hierarchie zu positionieren sei, wohingegen Tiere eine marginale bzw. untergeordnete Stellung einnehmen.¹⁵⁰ Menschlicher Chauvinismus wird dadurch – so Sapontzis – lediglich zu menschenähnlichem Chauvinismus transformiert.¹⁵¹ Die tiefer liegende Mensch/Tier-Dichotomie wird hingegen im Kern nicht durchbrochen, sondern weitgehend unberührt beibehalten und stabilisiert.¹⁵² Während eine privilegierte Klasse menschenähnlicher bzw. humanisierter Tiere (*humanized animals*)¹⁵³ – üblicherweise Grosse Menschenaffen, Wale oder Delfine – den Status von «Ehren-Menschen» (*honorary humans*)¹⁵⁴ verliehen bekommt und als (die Regel bestätigende) Ausnahme die Mensch/Tier-Grenze passieren und neu auf die Seite der Menschen übersiedeln kann, verbleibt die weitaus grössere Klasse der «zu andersartigen» bzw. animalisierten Tiere (*animalized animals*)¹⁵⁵ in die Objektsphäre verbannt.¹⁵⁶

Aufgrund der inhärent begrenzten Reichweite des Menschenähnlichkeitsarguments verwerfen manche Kritiker diesen Ansatz als nutzlos oder gar kontra-

147 Noske 256.

148 Einer gewissen Ironie nicht entbehrend wird die Ungleichbehandlung von (von der Norm divergierenden) «anderen» im klassischen Gleichheitsverständnis gar von der Aristotelischen Gleichheitsformel diktiert, der zufolge nämlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Siehe MacKinnon 318; vgl. auch Smith 93.

149 «It is purely anthropomorphic to think of personhood in exclusively human terms, projecting human traits onto the concept of 'person' unnecessarily», Szybel 250.

150 Rasmussen 263; vgl. auch Bryant 215–225; so kann das Kriterium der Menschenähnlichkeit augenscheinlich nur innerhalb eines anthropozentrischen Weltbilds grundsätzliche Relevanz beanspruchen. Vgl. Spiegel 238; dazu auch Francione, *Sentience*, 259–263; zu fragen, ob Tiere hinreichend menschenähnlich sind, um Rechte tragen zu können, setzt bereits menschliche Superiorität voraus. Donaldson/Kymlicka, *Moral Ark*, 194.

151 Sapontzis 271.

152 Donaldson/Kymlicka, *Moral Ark*, 194; Fox 480.

153 Deckha 231; siehe dazu auch Wolfe 101.

154 Fox 480.

155 Deckha 233; siehe dazu auch Wolfe 101.

156 Deckha 231–233; vgl. auch Fox 480 f.; Francione, *Sentience*, 263; vgl. auch Bryant 224.

produktiv.¹⁵⁷ Tatsächlich mutet es paradox und aussichtslos an, Rechtssubjektivität und Rechte für Tiere auf der Grundlage eines weiterhin anthropo- und ratiozentrischen Personenverständnisses einzufordern, das sich um den autonomen Menschen als Norm dreht, um den herum Rechtspersönlichkeit errichtet wird – was an erster Stelle den Schlüssel für die Exklusion von Tieren liefert.¹⁵⁸ Zwar mag der Nachweis gelingen, dass einige Tiere den (nicht allzu hoch angesetzten) Anforderungen an menschliche Rationalität zu genügen vermögen.¹⁵⁹ Während nach diesem Massstab allerdings bestenfalls an eine marginale Tier-Elite – praktisch bedeutungslos¹⁶⁰ – Rechte konzediert würden, wäre die grosse Mehrheit der vom Menschen routinemässig vernutzten, empfindungsfähigen und aufgrund dessen rechtsschutzbedürftigen Tiere nach wie vor vom Rechtskonzept ausgeschlossen.¹⁶¹

D. Synthese: Vom tierschutzrechtlichen Objekt zum dritten Rechtssubjekt

Die im vorherigen Abschnitt angeführte Kritik generiert berechnete Zweifel, ob das menschlich-männlich geprägte Personen- und Rechtskonzept überhaupt das richtige Mittel ist, um eine Differenz anerkennende Gleichheit für Tiere zu implementieren. In Anbetracht des Umstands, dass der Begriff der Person oftmals als rein deskriptiver Begriff missverstanden wird und so die in dieses Konzept eingelassenen, gegenwärtig für Tiere abträglichen normativen Erwägungen verschleiert, und in Anbetracht der historisch evidenten Ausschlussfunktion, die dieses Konzept in Bezug auf Tiere zeitigt, haftet dem Vorschlag einer Extension des Personenkonzepts auf Tiere tatsächlich eine

¹⁵⁷ So etwa MacKinnon 317: «seeking animal rights on the like us model of sameness may be misconceived, unpersuasive, and counterproductive»; für eine grundlegende Kritik am «Menschenähnlichkeitsansatz» Bryant, Francione, Sentience, 256 und Spiegel. ¹⁵⁸ Siehe dazu oben; vgl. auch Szybel 244.

¹⁵⁹ Vgl. etwa Wise, Rattling the Cage, 179–237 für Menschenaffen und White 156–184 für Delfine.

¹⁶⁰ Unter dem Aspekt der praktischen Konsequenzen kann nicht unbeachtet bleiben, dass die Konzession von Rechten an Menschenaffen, Wale oder Delfine, die im Rahmen der Tiernutzung eine vergleichsweise unbedeutende Rolle einnehmen, weitaus bequemer wäre als im Falle von Schweinen, Geflügel, Rindern, Fischen usw., welche für die industrielle Tiernutzung von grosser Bedeutung sind und deren Rechte diese weitgehend verunmöglichen würden.

¹⁶¹ Francione, Sentience, 250 und 263; Deckha 232; MacKinnon 325.

gewisse Zwiespältigkeit an.¹⁶² Andererseits scheint es für rechtliche und politische Zwecke unumgänglich, tierliche Ansprüche mittels Bezugnahme auf bestehende Instrumente, insbesondere auf das weitgehend *alternativlose Rechtskonzept*, zu artikulieren und geltend zu machen.¹⁶³ M.E. sollte denn auch (zumindest mittelfristig) an der Rechtstechnik der subjektiven Rechte für Tiere festgehalten werden, da diese in der geltenden Rechtsordnung klare Vorteile gegenüber einem rein objektiven Rechtsschutz aufweist und somit als Vehikel für eine dringlich notwendige, wenn auch imperfekte Verbesserung gegenüber dem unhaltbaren Ist-Zustand dienen könnte.¹⁶⁴ Nach vorliegender Auffassung sollten die skizzierten feministisch-kritischen Einwände somit nicht zu einer radikalen Verwerfung des Rechtskonzepts an sich führen, da dieses insgesamt von zu fundamentalem Stellenwert für unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung ist,¹⁶⁵ und überdies einen gut etablierten, starken Mechanismus für einen der Würde und den Interessen der Tiere konzeptuell angemessenen Rechtsschutz bereitstellt.

Trotz grundsätzlicher Übernahme des Personen- und Rechtskonzepts für Tiere sollte dessen Anwendung aber kritisch reflektiert und konzipiert werden. Insbesondere eine feministisch-kritische Sichtweise vermag überzeugend die Problematik der auf Menschenähnlichkeit rekurrierenden Tierrechtsforderung aufzuzeigen und insofern zu einem anthropozentrismus-sensiblen, kritischen Verständnis von Rechtspersonalität beizutragen. Ein Rechtspersonenkonzept für Tiere sollte die humanistische Subjekttradition transzendieren und Tiere in ihrer Eigenart und um ihrer selbst willen respektieren und nicht auf der Grundlage des Menschenähnlichkeitskriteriums als «Adoptivmenschen» in ein anthropozentrisches Rechtssystem eingliedern.¹⁶⁶ Freilich obliegt es aber auch einer nicht anthropozentrischen Konzeption einer tierlichen Rechtspersonalität, eine erneute, obschon tiefer angelegte Grenze zwischen den Subjekten und Objekten des Rechts auszuloten.¹⁶⁷ Als Kriterium sollte dabei m.E. aus bereits dargelegten Erwägungen (siehe oben B.IV.1) die Empfindungsfähigkeit als derzeit plausibelster und weitaus inklusiverer Grund für eine besondere moralisch-rechtliche Schutzwürdigkeit in der Form subjektiver Rechte die-

¹⁶² Vgl. Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 30.

¹⁶³ Vgl. Donaldson/Kymlicka, Zoopolis, 30.

¹⁶⁴ Vgl. Birnbacher 63.

¹⁶⁵ Vgl. Kelch, Role, 262 f.; vgl. auch Szybel 242 und Harel 205.

¹⁶⁶ Deckha 233 f., die insofern «respect for embodied difference rather than partial sameness» verlangt.

¹⁶⁷ Deckha 234.

nen.¹⁶⁸ «Being an *it* – a being who experiences – represents a particular kind of vulnerability, calling for a particular form of protection from the actions of others, in the form of inviolable rights»¹⁶⁹ – einem solchen subjektiven Selbst steht der Schutz durch unverletzliche Rechte zu, ein Schutzschild aus fundamentalen Rechten.¹⁷⁰ Dazu stünde als nächster Schritt die theoretische Auseinandersetzung mit der Anerkennung, Umsetzung und Konkretisierung *nicht-rechtsanaloger Tierrechte* an.

Für die Institutionalisierung einer Rechtspersönlichkeit empfindungsfähiger Tiere spricht letztlich auch die aus der Tierschutzrechtsethik ableitbare Entwicklungsumsetzung des Rechts, das sich bezüglich dieser Tiere bereits auf halbem Wege zu einer personalen Stellung mit subjektiven Rechtspositionen befindet. Diesen Prozess gilt es voranzutreiben und Tieren in konsequenter Fortentwicklung der bestehenden tierschutzrechtlichen Subjektivierungsansätze einen starken, subjektiven Rechtsschutz zu gewähren, um so einen Beitrag zu ihrer rechtlichen und tatsächlichen Besserstellung zu leisten. Über 20 Jahre nach Anerkennung der Würde der Kreatur und nach beinahe 200 Jahren marginalem und ineffektivem rechtlichem Tierschutz und gleichzeitig zunehmender Institutionalisierung und Verschärfung der Ausnutzung von Tieren ist es an der Zeit, im Recht in den Kern der Tier-Problematik vorzustoßen. Als Grundstein ist das *tertium non datur* des (Personen-)Rechts aufzubrechen und im Zeichen eines Paradigmenwechsels durch das rechtsethische Postulat eines

168 Vgl. MacKinnon 325; die besondere Relevanz der Empfindungsfähigkeit wird aus dem Umstand abgeleitet, dass nur subjektiv erlebende Wesen Interessen haben und direkte Begünstigte moralischer bzw. gerechtigkeitsbasierter Pflichten sein können, welche den Schutz dieser Interessen zum Gegenstand haben. Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis*, 36; in diesem Sinne fordern Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis*, 30 f. emphatisch die Identität von *selfhood* und *personhood* ein und lassen über Empfindungsfähigkeit hinausgehende Anforderungen an den Personenstatus nicht gelten: «[...] animals have inviolable rights in virtue of their sentience or selfhood, the fact that they have a subjective experience of the world»; auch Spiegel 242: «The only relevant requirement which should be necessary to keep us from unnecessarily inflicting pain and suffering on someone is that individual's ability to feel pain and to suffer»; auch Francione, *Sentience*, 265: «Whether nonhumans have minds that are similar or identical to ours may be interesting from a scientific perspective, but it is wholly irrelevant from a moral perspective. If we take nonhuman interests seriously, we have no choice but to acknowledge that only sentience is relevant»; «the essence of life as a person is being conscious», Szybel 246; *fer-*ner Saponitzis 270.

169 Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis*, 33.

170 Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis*, 25.

tertium datur zu ersetzen: Es gibt neben der natürlichen und juristischen Person ein Drittes – die «tierliche Person».¹⁷¹

Literatur

- Baer Susanne, Inklusion und Exklusion. Perspektiven der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft, in: Verein Pro FRI – Schweizerisches Feministisches Rechtsinstitut (Hrsg.), *Recht Richtung Frauen*, Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft, Lachen/St. Gallen 2001 33–58 (zit.: «Baer, Inklusion»).
- Dies., Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft, in: Kreuzer Christine (Hrsg.), *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*, Baden-Baden 2001 9–25 (zit.: «Baer, Subjekte»).
- Dies., Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studien zum Recht, in: Becker Ruth/Kortendiek Beate (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, Theorie, Methoden, Empirie, 3. Auflage, Wiesbaden 2010 555–563 (zit.: «Baer, Recht»).
- Balcombe Jonathan, *Pleasurable Kingdom, Animals and the Nature of Feeling Good*, Houndmills Basingstoke/New York 2006.
- Balzer Philipp/Rippe Klaus Peter/Schaber Peter, *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*, Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen, Freiburg/München 1999.
- Baranke Heike, Das Tier als Subjekt eigener Interessen in Recht und Ethik? – Möglichkeiten und Grenzen interessenethischer Ansätze für eine Ethik der Verantwortung für Tiere, in: Caspar Johannes/Luy Jörg (Hrsg.), *Tierschutz bei der religiösen Schlachtung*, Die Ethik-Workshops des DIALREL Projekts, Baden-Baden 2010 91–114.
- Beirne Piers, For a Nonspeciesist Criminology: Animal Abuse as an Object of Study, in: *Criminology* 37/1999 117–147.
- Bilchitz David, *Moving Beyond Arbitrariness: The Legal Personhood and Dignity of Non-Human Animals*, in: *South African Journal of Human Rights* 25/2009 38–72.
- Binder Regina, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, Baden-Baden 2010.
- Birnbacher Dieter, Haben Tiere Rechte?, in: Ach Johann S./Stephany Martina (Hrsg.), *Die Frage nach dem Tier*, Interdisziplinäre Perspektiven auf das Mensch-Tier-Verhältnis, Münster 2009 47–64.

171 Zur Bezeichnung eines tierlichen Rechtssubjekts *sui generis* bietet sich m.E. – in Anlehnung an die natürliche und juristische Person – der Begriff der *tierlichen Person* an. So bereits Stucki 144; auch Raspé 305 optiert für den Begriff der tierlichen Person.

- Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas**, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf 2011.
- Bosselmann Klaus**, Die Natur im Umweltrecht, Plädoyer für ein ökologisches Umweltrecht, in: *Natur und Recht* 9/1987 1–6.
- Bryant Taimie L.**, Similarity or Difference as a Basis for Justice: Must Animals Be Like Humans to Be Legally Protected From Humans?, in: *Law and Contemporary Problems* 70/2007 207–254.
- Büchler Andrea/Cottier Michelle**, Legal Gender Studies, Rechtliche Geschlechterstudien, Eine kommentierte Quellensammlung, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden 2012.
- Buschka Sonja/Gutjahr Julia/Sebastian Marcel**, Gewalt an Tieren, in: *Gudehus Christian/Christ Michaela* (Hrsg.), *Gewalt, Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2013 75–83.
- Bydliński Franz**, Die «Person» in der Sicht der Jurisprudenz, in: *Kanzian Christian/Quitterer Josef/Runggaldier Edmund* (Hrsg.), *Personen, Ein interdisziplinärer Dialog, Akten des 25. Internationalen Wittgenstein-Symposiums*, 11. bis 17. August 2002, Kirchberg am Wechsel (Österreich), Wien 2003 332–367.
- Camenzind Samuel**, Auf zu neuen Ufern: Rechtsphilosophische Überlegungen zur übermäßigen Instrumentalisierung im schweizerischen Tierschutzgesetz, in: *Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia* (Hrsg.), *Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 173–201.
- Caspar Johannes**, Tierschutz unter rechtsphilosophischem Aspekt, Ein ideengeschichtlicher Abriss zur Tierethik, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 81/1995 378–404 (zit.: «Caspar, Tierschutz»).
- Ders.**, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999 (zit.: «Caspar, Industriegesellschaft»).
- Ders.**, Zur Stellung des Tierschutzes im Rechtsstaat, Gründe, den Tierschutz in der Verfassung zu verankern, in: *Schneider Manuel* (Hrsg.), *Den Tieren gerecht werden: Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung*, Wüstenhausen 2001 259–268 (zit.: «Caspar, Stellung des Tierschutzes»).
- Cavalieri Paola**, *The Animal Question, Why Nonhuman Animals Deserve Human Rights*, New York 2001.
- Cavalieri Paola/Singer Peter** (Hrsg.), *The Great Ape Project: Equality Beyond Humanity*, New York 1993.
- Chimaira Arbeitskreis**, Eine Einführung in Gesellschaftliche Mensch-Tier-Verhältnisse und Human-Animal Studies, in: *Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies* (Hrsg.), *Human-Animal Studies, Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*, Bielefeld 2011 7–42.
- Deckha Maneesha**, *Critical Animal Studies and Animal Law*, in: *Animal Law Review* 18/2012 207–236.
- Domej Tanja**, Art. 641a, in: *Büchler Andrea/Jakob Dominique* (Hrsg.), *ZGB, Kurzkomentar*, Basel 2012 1567–1569.
- Donaldson Sue/Kymlicka Will**, *The Moral Ark*, in: *Queen's Quarterly* 114/2007 187–205 (zit.: «Donaldson/Kymlicka, Moral Ark»).
- Dies.**, *Zoopolis, A Political Theory of Animal Rights*, Oxford/New York 2011 (zit.: «Donaldson/Kymlicka, Zoopolis»).
- Donovan Josephine**, *Animal Rights and Feminist Theory*, in: *Donovan Josephine/Adams Carol J.* (Hrsg.), *The Feminist Care Tradition in Animal Ethics, A Reader*, New York 2007 58–86.
- Elsuni Sarah**, *Feministische Rechtstheorie*, in: *Buckel Sonja/Christensen Ralph/Fischer-Lescano Andreas* (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Auflage, Stuttgart 2009 157–178.
- Emmenegger Susan/Tschentscher Axel**, *Taking Nature's Rights Seriously: The Long Way to Biocentrism in Environmental Law*, in: *Georgetown International Environmental Law Review* 6/1994 545–592.
- Engi Lorenz**, Die Würde des Gewordenen und die Unverfügbarkeit der Tiere, in: *Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia* (Hrsg.), *Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 69–86.
- Erbel Günter**, *Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandaufnahme* anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 101/1986 1235–1258.
- Fischer Michael**, *Differenz, Indifferenz, Gewalt: Die Kategorie «Tier» als Prototyp sozialer Ausschliessung*, in: *Kriminologisches Journal* 33/2001 170–188 (zit.: «Fischer, Gewalt»).
- Ders.**, *Tierstrafen und Tierprozesse, Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten*, Münster 2005 (zit.: «Fischer, Tierstrafen»).
- Ders.**, *Tiere als Rechtssubjekte, Vom Tierprozess zum Tierschutzgesetz*, in: *Witt-Stahl Susann* (Hrsg.), *Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen, Beiträge zu einer kritischen Theorie für die Befreiung der Tiere*, Aschaffenburg 2007 142–163 (zit.: «Fischer, Rechtssubjekte»).
- Fleischatlas 2014**, *Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel*, herausgegeben von der Heinrich Böll Stiftung, Berlin 2014.

- Forstmoser Peter/Vogt Hans-Ueli, Einführung in das Recht, 5. Auflage, Bern 2012.
- Fox Marie, Re-thinking Kinship: Law's Construction of the Animal Body, in: Holder Jane/O'Connell Colm/Freeman Michael (Hrsg.), *Current Legal Problems* 57/2004 469–493.
- Francione Gary L., *Animals, Property, and the Law*, Reprinted with corrections, Philadelphia 2007 (zit.: «Francione, Property»).
- Ders., Taking Sentience Seriously, in: Petrus Klaus/Wild Markus (Hrsg.), *Animal Minds & Animals Ethics, Connecting Two Separate Fields*, Bielefeld 2013 249–268 (zit.: «Francione, Sentience»).
- Goetschel Antoine F., Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti Martin (Hrsg.), *Die Würde des Tieres*, Erlangen 2002 141–180.
- Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Bern/Zürich 2003.
- Gruber Malte-Christian, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht, Baden-Baden 2006 (zit.: «Gruber, Rechtsschutz»).
- Ders., «Menschenwürde» – Menschlichkeit als Bedingung der Würde?, in: Baranzke Heike/Duttge Gunnar (Hrsg.), *Autonomie und Würde, Leitprinzipien in Bioethik und Medizinethik*, Würzburg 2013 417–441 (zit.: «Gruber, Menschenwürde»).
- Haraway Donna, Jenseitige Konversationen; irdische Themen; lokale Begriffe, in: Haraway Donna, *Monströse Versprechen, Coyote-Geschichten zu Feminismus und Technowissenschaft*, Hamburg/Berlin 1995 81–112.
- Harel Alon, Theories of Rights, in: Golding Martin P./Edmundson William A. (Hrsg.), *The Blackwell Guide to the Philosophy of Law and Legal Theory*, Malden/Oxford/Victoria 2005 191–206.
- Hattenhauer Hans, «Person» – Zur Geschichte eines Begriffs, in: Juristische Schulung 22/1982 405–411.
- Hirt Almuth/Maisack Christoph/Moritz Johanna, *Tierschutzgesetz*, Kommentar, 2. Auflage, München 2007.
- Horkheimer Max, Erinnerung, in: Das Recht der Tiere. Organ des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere e.V. 1/2/1959 7 (zit.: «Horkheimer, Erinnerung»).
- Ders., Der Wolkenkratzer, in: Horkheimer Max, *Gesammelte Schriften*, Band 2: Philosophische Frühschriften 1922–1932, Herausgegeben von Gunzelin Schmid Noerr, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 2012 379 f. (zit.: «Horkheimer, Wolkenkratzer»).
- Horkheimer Max/Adorno Theodor W., *Dialektik der Aufklärung*, Philosophische Fragmente, 16. Auflage, Frankfurt a.M. 2006.
- Hotz Sandra, Art. 11, in: Büchler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), *ZGB, Kurzkommentar*, Basel 2012 32–35.
- Jedlhauser Rita, Das Tier unter dem Schutz des Rechts, Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Basel 2011.
- Kelch Thomas G., Toward a Non-Property Status for Animals, in: Donovan Josephine/Adams Carol J. (Hrsg.), *The Feminist Care Tradition in Animal Ethics, A Reader*, New York 2007 229–249 (zit.: «Kelch, Non-Property Status»).
- Ders., The Role of the Rational and the Emotive in a Theory of Animal Rights, in: Donovan Josephine/Adams Carol J. (Hrsg.), *The Feminist Care Tradition in Animal Ethics, A Reader*, New York 2007 259–300 (zit.: «Kelch, Role»).
- Kley Andreas/Sigrist Martin, Güterabwägung bei Tierversuchen – Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen, in: Sigg Hans/Folkers Gerd (Hrsg.), *Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen: die Güterabwägung interdisziplinär kritisch beleuchtet*, Collegium Helveticum Heft 11, Zürich 2011 35–47.
- Klinger Cornelia, Das unmögliche weibliche Subjekt und die Möglichkeiten feministischer Subjektkritik, in: Keupp Heiner/Hohl Joachim (Hrsg.), *Subjektdiskurse im gesellschaftlichen Wandel, Zur Theorie des Subjekts in der Spätmoderne*, Bielefeld 2006 99–117.
- Kramer Matthew H., Do Animals and Dead People Have Legal Rights?, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 14/2001 29–54.
- Krepper Peter, Tierwürde und Rechtsentwicklung in der Schweiz, in: *Aktuelle juristische Praxis* 7/1998 1147–1154.
- Kurth Markus, Von mächtigen Repräsentationen und ungehörten Artikulationen – Die Sprache der Mensch-Tier-Verhältnisse, in: Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies (Hrsg.), *Human-Animal Studies, Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*, Bielefeld 2011 85–119.
- Leimbacher Jörg, Die Rechte der Natur, Basel 1988 (zit.: «Leimbacher, Rechte»).
- Ders., Zur rechtlichen Bedeutung der Würde der Kreatur (gemäss Art. 24^{aves} Abs. 3 BV), in: Bondolfi Alberto/Lesch Walter/Pezzoli-Oligiati Daria (Hrsg.), «Würde der Kreatur», Essays zu einem kontroversen Thema, Zürich 1997 89–105 (zit.: «Leimbacher, Würde»).
- Linnemann Manuela, Vorwort, in: Linnemann Manuela (Hrsg.), *Der Weg allen Fleisches, Das Motiv des Schlachtens in der Literatur*, Erlangen 2006 7–14.
- Lorz Albert, Die Rechtsordnung als Hilfe für das Tier, in: *Natur und Recht* 16/1994 473–477.

- Luf Gerhard**, Rechtsethische Probleme des Personenbegriffs, in: Kanzian Christian/Quitterer Josef/Runggaldier Edmund (Hrsg.), Personen, Ein interdisziplinärer Dialog, Akten des 25. Internationalen Wittgenstein-Symposiums, 11. bis 17. August 2002, Kirchberg am Wechsel (Österreich), Wien 2003 320–325.
- MacCormick Neil**, Children's Rights: A Test-Case for Theories of Right, in: MacCormick Neil, Legal Right and Social Democracy, Essays in Legal and Political Philosophy, Oxford/New York 1982 154–166.
- MacKinnon Catharine A.**, Of Mice and Men, A Fragment on Animal Rights, in: Donovan Josephine/Adams Carol J. (Hrsg.), The Feminist Care Tradition in Animal Ethics, A Reader, New York 2007 316–332.
- Maier Eva Maria**, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion, in: Journal für Rechtspolitik 14/2006 196–207 (zit.: «Maier, Verdinglichung»).
- Dies.**, Paradigmenwechsel im Tierschutz? Auf dem Weg zur Revision des moralischen und rechtlichen Status von Tieren, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 117–142 (zit.: «Maier, Paradigmenwechsel»).
- Mailhofer Andrea**, Geschlecht als Existenzweise, Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, Frankfurt a.M. 1995.
- Medicus Dieter**, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Auflage, Heidelberg 2010.
- Meyer-Abich Klaus Michael**, Das Recht der Tiere, Grundlage für ein neues Verhältnis zur natürlichen Mitwelt, in: Hädel Ursula M. (Hrsg.), Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a.M. 1984 22–36.
- Michel Margot**, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht – Eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Natur und Recht 34/2012 102–109.
- Mütherich Birgit**, Soziologische Aspekte des Speziesismus, in: Ach Johann S./Stephany Martina (Hrsg.), Die Frage nach dem Tier, Interdisziplinäre Perspektiven auf das Mensch-Tier-Verhältnis, Münster 2009 75–94 (zit.: «Mütherich, Speziesismus»).
- Dies.**, Die soziale Konstruktion des Anderen: Zur soziologischen Frage nach dem Tier, in: Schmitz Friederike (Hrsg.), Tierethik, Grundlagentexte, Berlin 2014 445–477 (zit.: «Mütherich, Konstruktion»).
- Nagel Thomas**, What Is It Like to Be a Bat?, in: The Philosophical Review 83/1974 435–450.
- Norwood F. Bailey/Lusk Jayson L.**, Compassion, by the Pound, The Economics of Farm Animal Welfare, Oxford/New York 2011.
- Noske Barbara**, Die Entfremdung der Lebewesen, Die Ausbeutung im tierindustriellen Komplex und die gesellschaftliche Konstruktion von Speziesgrenzen, Wien 2008.
- Nozick Robert**, Anarchy, State, and Utopia, Oxford 1974.
- Oliver Kelly**, Animal Lessons, How They Teach Us to Be Human, New York 2009.
- Praetorius Ina/Saladin Peter**, Die Würde der Kreatur, Art. 24^{novies} Abs. 3 BV, Gutachten herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern 1996.
- Rasmussen Claire E.**, Are Animal Rights Dead Meat?, in: Southwestern Law Review 41/2012 253–264.
- Raspé Carolin**, Die tierliche Person, Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, Berlin 2013.
- Regan Tom**, The Case for Animal Rights, 2. Auflage, Berkeley/Los Angeles 2004.
- Richter Dagmar**, Die Würde der Kreatur, Rechtsvergleichende Betrachtungen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67/2007 319–349.
- Rippe Klaus Peter**, Ein Lebensschutz für Tiere?, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 87–116.
- Sailer Christian**, Massentierhaltung und Menschenwürde, in: Natur und Recht 34/2012 29–31.
- Saladin Peter**, «Würde der Kreatur» als Rechtsbegriff, in: Nida-Rümelin Julian/von der Pfordten Dietmar (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 2. Auflage, Baden-Baden 2002 365–370.
- Saladin Peter/Schweizer Rainer J.**, Art. 24^{novies} Abs. 3, in: Aubert Jean-François/Eichenberger Kurt/Müller Jörg Paul/Rhinow René A./Schindler Dietrich (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1996 58–73.
- Sapontzis S. F.**, Aping Persons – Pro and Con, in: Cavalleri Paola/Singer Peter (Hrsg.), The Great Ape Project: Equality Beyond Humanity, New York 1993 269–277.
- Schmidt Thomas Benedikt**, Das Tier – ein Rechtssubjekt? Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, Regensburg 1996.
- Schneider Manuel**, Über die Würde des Tieres, Zur Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, in: Schneider Manuel (Hrsg.), Den Tieren gerecht werden: Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Witzhausen 2001 227–238.

- Schweizer Rainer J., Art. 120, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008 1861–1873.
- Sitter-Liver Beat, Tier-Rechte und ihre Grenzen, in: Löw Reinhard/Schenk Richard (Hrsg.), Natur in der Krise, Philosophische Essays zur Naturtheorie und Bioethik, Hildesheim 1994 81–112.
- Smith Patricia, Four Themes in Feminist Legal Theory: Differences, Dominance, Domesticity, and Denial, in: Golding Martin P./Edmundson William A. (Hrsg.), The Blackwell Guide to the Philosophy of Law and Legal Theory, Malden/Oxford/Victoria 2005 90–104.
- Spaemann Robert, Tierschutz und Menschenwürde, in: Händel Ursula M. (Hrsg.), Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a.M. 1984 71–81.
- Spiegel Marjorie, An Historical Understanding, in: Flynn Clifton P. (Hrsg.), Social Creatures, A Human and Animal Studies Reader, New York 2008 233–244.
- Steiger Andreas/Schweizer Rainer J., Art. 80, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008 1410–1421.
- Steinauer Paul-Henri, Tertium datur?, in: Gauch Peter/Pichonnaz Pascal (Hrsg.), Figures juridiques, Rechtsfiguren, Mélanges dissociés, K(1)eine Festschrift für Pierre Tercier, Zürich/Basel/Genf 2003 51–60.
- Stohner Nils, Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO, Dargestellt namentlich am Beispiel des Pelzhandels unter besonderer Berücksichtigung der Ausnahmebestimmung von Art. XX lit. a GATT sowie des schweizerischen Verfassungsgrundsatzes der Würde der Kreatur, Bern 2006.
- Stone Christopher D., Should Trees Have Standing?: Toward Legal Rights for Natural Objects, in: Stone Christopher D., Should Trees Have Standing?, and other essays on law, morals and the environment, Dobbs Ferry (N.Y.) 1996 1–48.
- Strunz Catherine, Die Rechtsstellung des Tieres, insbesondere im Zivilprozess, Zürich/Basel/Genf 2002.
- Stucki Saskia, Rechtstheoretische Reflexionen zur Begründung eines tierlichen Rechtssubjekts, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 143–172.
- Stutzin Godofredo, Die Natur der Rechte und die Rechte der Natur, in: Rechtstheorie 11/1980 344–355.
- Sztybel David, Animals as Persons, in: Castricano Jodey (Hrsg.), Animal Subjects, An Ethical Reader in a Posthuman World, Waterloo 2008 241–257.
- Tannenbaum Jerrold, Animals and the Law: Property, Cruelty, Rights, in: Social Research 62/1995 539–607.
- Teubner Gunther, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteursstatus in Recht und Politik, in: Becchi Paolo/Graber Christoph Beat/Luminati Michèle (Hrsg.), Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung, Zürich 2007 1–30.
- Teutsch Gotthard M., Mensch und Tier, Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987.
- von Harbou Frederik, Sache, Mitgeschöpf, Rechtssubjekt? Das Tier im deutschen Recht – Geschichte, Gegenwart und Perspektiven, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen/Berlin 2012 571–592.
- von Loeper Eisenhart, Tierrechte als Ausdruck menschlicher Wertordnung, in: Joerden Jan C./Busch Bodo (Hrsg.), Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999 267–276 (zit.: «von Loeper, Tierrechte»).
- Ders., Einführung in das Recht der Mensch-Tier-Beziehung, in: Kluge Hans-Georg (Hrsg.), Tierschutzgesetz: Kommentar, Stuttgart 2002 27–85 (zit.: «von Loeper, Einführung»).
- von Loeper Eisenhart/Reyer Wasmut, Das Tier und sein rechtlicher Status, Zur Weiterentwicklung von Transparenz und Konsequenz des Tierschutzrechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 17/1984 205–212.
- Weinberger Ota, Der Begriff der Person in rechtslogischer Sicht, in: Kanzian Christian/Quitterer Josef/Runggaldier Edmund (Hrsg.), Personen, Ein interdisziplinärer Dialog, Akten des 25. Internationalen Wittgenstein-Symposiums, 11. bis 17. August 2002, Kirchberg am Wechsel (Österreich), Wien 2003 326–331.
- Wenar Leif, The Nature of Claim-Rights, in: Ethics 123/2013 202–229.
- White Thomas I., In Defense of Dolphins, The New Moral Frontier, Malden 2007.
- Wiegand Wolfgang, Art. 641a, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basel Kommentar, Zivigesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlIT ZGB, 4. Auflage, Basel 2011 836–838.
- Wild Markus, Tierphilosophie zur Einführung, Hamburg 2008.
- Wirth Sven, Fragmente einer anthropozentrismus-kritischen Herrschaftsanalytik – Zur Frage der Anwendbarkeit von Foucaults Machtkonzepten für die Kritik der hegemonialen Gesellschaftlichen Mensch-Tier-Verhältnisse, in: Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies (Hrsg.), Human-Animal Studies, Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen, Bielefeld 2011 43–84.

Wise Steven M., *Rattling the Cage, Towards Legal Rights for Animals*, New York 2000 (zit.: «Wise, Rattling the Cage»).

Ders., *Drawing The Line, Science and the Case for Animal Rights*, Cambridge (Mass.) 2002 (zit.: «Wise, Drawing the Line»).

Wolfe Cary, *Animal Rites: American Culture, the Discourse of Species, and Posthumanist Theory*, Chicago 2003.

Materialien

Botschaft des Bundesrats zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 657–691 (zit.: «BBJ 2003»).

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 25. Januar 2002 über die Parlamentarische Initiative «Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung», BBl 2002 4164–4174 (zit.: «BBJ 2002»).

Bundesamt für Statistik BFS, Fleischbilanz 1999–2011 (zit.: «BFS, Fleischbilanz»).

Bundesamt für Statistik BFS, Nutztierhalter und Nutztierbestände 1985–2012 (zit.: «BFS, Nutztierbestände»).

Bundesamt für Statistik BFS, Erlegtes Wild nach Art 1985–2012 (zit.: «BFS, Wild»).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Tierversuchstatistik Anzahl Tiere von 1983–2012 (zit.: BLV, Tierversuchstatistik»).

Ethologie und Tierethik

Zur ethischen Relevanz der ethologischen Forschung

MARKUS WILD

Die Aufklärung hat zwei unterschiedliche Auffassungen der Funktion von Wissen entwickelt: Einerseits gilt Wissen als Mittel der Naturbeherrschung (Wissen ist Macht), andererseits gilt Wissen als Mittel der Befreiung von Vorurteilen (Wissen macht frei). Die Aufklärungsskepsis des 20. Jh. hat zusehends die Machtseite des Wissens betont und betrachtet Wissen v.a. als Mittel zur Beherrschung von Natur und Mensch. Obwohl ein skeptischer Blick auf die Wissenschaft der Moderne bestimmt nicht ungerechtfertigt ist, sollte man die zweite Auffassung nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Wissen befreit von Vorurteilen und macht unserem Verstehen Bereiche zugänglich, die uns bislang verschlossen waren. Dadurch können wir auch lernen, uns in diesen Bereichen anders zu verhalten. Die Erforschung der kognitiven Fähigkeiten von Tieren ist m.E. ein Beispiel für diese positive Funktion des Wissens. Sie hat uns in den letzten Jahrzehnten von zahlreichen Vorurteilen über die Intelligenz sowie über das soziale und emotionale Leben von Tieren befreit, sie hat uns erstaunliche Bereiche eröffnet und sie hat neue Fragen aufgeworfen. Freilich darf man nicht übersehen, dass wir so auch besser lernen, dieses Wissen für unsere Zwecke zu nutzen und unsere Machtausübung über andere Tiere etwa im Zoo, im Nutztierbereich oder im Tierversuch auszuweiten. Umso wichtiger ist es, sich über die ethische Relevanz der Verhaltensforschung an Tieren, der Ethologie, klar zu werden.

In diesem Essay¹ sollen in erster Linie die ethologischen Forschungen zu Kognition und Bewusstsein bei Tieren in Umrissen dargestellt werden. Dabei wird nach der ethischen Relevanz dieser Forschungen gefragt. Allerdings muss gleich zu Beginn festgehalten werden, dass die Ethologie nicht *direkt* ethisch relevant sein kann. Damit möchte ich sagen, dass sich aus der Ethologie direkt keine ethischen Konsequenzen ergeben. Die Ethologie kann ethische Überlegungen anregen und motivieren, sie kann ethische Argumente mit Material beliefern. Ethische Argumente liefert die Ethologie hingegen nicht. Die ethische Relevanz der heutigen oder zukünftigen Ethologie ist immer nur *indirekt*.²

1 Dieser Beitrag stützt sich auf frühere Arbeiten von mir, insbesondere Wild, Tierphilosophie; Wild, Relevanz.

2 Die Zeiten, in denen ein Konrad Lorenz noch glaubte, aus seinen Forschungen direkt ableiten zu können, dass es moralisch gut sei, in Stadien Fussballspiele zu gucken, weil